

Beschlüsse der 29. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Lübeck in 05/26

Hinweise:

Auf der Antragsberatung am 19.05.2026 wurden die Anträge in thematischen Clustern – u.a. Alleinerziehende, Equal Pay, Frauengesundheit, Frauensport, Geschlechtsspezifische Gewalt, Gleichstellungspolitik und Reproduktive Rechte sowie BAG Geschäfts- und Konferenzordnung – beraten und einstimmig bzw. mehrheitlich beschlossen.

Sortierung in diesem Dokument nach Eingang auf BAG Webformular. Die Antragsnummern sind nicht durchlaufend, da einige thematisch ähnliche Anträge – in Absprache mit den Antragstellerinnen – zusammengefasst wurden.

Nummer	Thema	Adressiert an	Antragsstellerin
2	Public-Viewing-Verordnung bei Europa- und Weltfußballmeisterschaften der Frauen	BMUKN	LAG Niedersachsen
4	Offizielle Kommunikation zu Gewalt gegen Frauen, anlässlich LeSuBiA	BMI, BKA, BMBFSFJ, BMJV	LAG Baden-Württemberg
5	Finanzierung Hilfetelefon „Gewalt an Männern“	BMBFSFJ	GB Stadt Oldenburg
6	Sprachliche Präzisierung der Begriffe zu sexualisierter Gewalt in StGB, PKS und Bundeslagebildern	BMI, IMK, BMJV	LAG Schleswig-Holstein
7	Streichung des § 218 (StGB): Schwangerschaftsabbruch endlich legalisieren und betroffene Frauen entkriminalisieren	BMJV, BMBFSFJ	LAG Schleswig-Holstein
8	Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz / Abschaffung des Patriarchats	Bundespräsident, Bundeskanzler	LAG Schleswig-Holstein
10	Abschaffung des Ehegattensplittings – zur Überwindung tradiertter Geschlechterrollen innerhalb von Ehen zugunsten einer steuerlichen Entlastung für Menschen, die Kinder versorgen	BMBFSFJ, BMF, BMAS	LAG Schleswig-Holstein, LAG Hessen

13	Sicherung der flächendeckenden geburtshilflichen Versorgung und Nachsteuerung des Hebammenhilfevertrags – Beleghebammen stärken, Versorgungslücken verhindern	BMG, Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkasse (GKV-SV)	LAG Baden Württemberg, LAG Bayern, LAG NRW
14	Bundesgesetzliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln sowie der Ausbau einer für alle zugänglichen Verhütungsberatung, ergänzt durch die Einführung eines bundesweiten Familienplanungsfonds zur Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel für Menschen mit geringem Einkommen	Bundesregierung, BMBFSJ, BMG, BMJV	LAG Baden-Württemberg, LAG Schleswig-Holstein, LAG Bayern
15	Verbesserung der Situation ungewollt Schwangerer	BMG, BMJV, BMBFSJ	LAG Baden-Württemberg, LAG Bayern, LAG NRW
16	Entfristung der Auskunftssperre im Melderegister nach § 51 Auskunftssperren Bundesmeldegesetz (BMG) und Klarstellung der amtlichen Anwendungshinweise bzgl. Auflagen durch die Meldebehörden	BMI, BMJV, BMBFSJ	LAG Schleswig-Holstein
20	Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG): Schutzansprüche erweitern, Finanzierung sichern, Täterarbeit fördern und Koordination stärken	BMBFSJ, BMJV	LAG Bayern
22	Änderung der Geschäfts- und Konferenzordnung der BAG bzgl. Mitgliedschaft für weibliche, inter und non-binäre Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	BAG	BAG Sprecherinnen
24	Erschwerniszuschlag im TVöD für psychisch belastende Tätigkeiten analog der Erschwerniszulage für Arbeiter*innen	Bundesregierung, BMAS	LAG Saarland
25	Nationales Perinatalregister (Geburtenregister)	Bundesregierung, BMG, BMBFSJ	LAG Saarland
26	Förderung der Gleichstellung und Abbau von Sexismus in der Gaming- und eSport-Szene	BMFTR, BMBFSJ	LAG Saarland
27	Gesetzespaket auflegen für die existenzielle Unterstützung von Alleinerziehenden und zum Abbau struktureller Benachteiligungen im Familienrecht	BMBFSJ, BMJV, BMAS, BMDS, BMG, BMWSB	LAG Berlin, LAG NRW
28	Reformierung des Umgangs- und Sorgerechts zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder	BMJV	LAG Berlin, LAG Saarland, LAG Baden-Württemberg

29	Förderung der gesellschaftlichen und politischen Anerkennung der Wechseljahre als gesamtgesellschaftliches Thema und Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen in dieser Lebensphase	BMG, BMAS, BMBFSFJ	LAG Saarland
31	Vollständige, richtlinienkonforme und wirksame Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie in deutsches Recht sicherstellen – Abschwächungen und Einschränkungen verhindern, Gleichstellung voranbringen	BMBFSFJ, BMAS, BMW, Bundeskanzleramt	LAG NRW, LAG Hessen, LAG Mecklenburg-Vorpommern, LAG Schleswig-Holstein
32	Essener Erklärung wirksam umsetzen – Gleichstellungspolitik verbindlich, finanziert und strukturell abgesichert ausgestalten	BMBFSFJ	LAG NRW, LAG Hessen, LAG Mecklenburg-Vorpommern
33	Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Migrantinnen sicherstellen	BMBFSFJ, BMJV	LAG Berlin
36	Verbindliche nationale Präventionsstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sicherstellen – Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt bundesweit stärken	BMFSFJ, BMI, BMJV, BMG, BMFTR, BMDS	LAG NRW, LAG Hessen, LAG Mecklenburg-Vorpommern
37	Entziehung des Sorgerechts eines Elternteils, welches wegen sexuellen Missbrauchs des Kindes verurteilt wurde	BMJV, BMBFSFJ	LAG Saarland
38	Verbesserung der Versorgung von Long-Covid Betroffenen und eine geschlechtsspezifische Sicht auf Long-Covid	BMG, BMJV, BMBFSFJ	LAG NRW, LAG Mecklenburg-Vorpommern
39	Femizid verankern als Straftatbestand ins Strafgesetzbuch; Prozesskostenhilfe und Opferentschädigungsrecht; interministerielle Arbeitsgruppe	BMJV, BMI, BMBFSFJ, BMAS, BMG, BMFTR	LAG NRW, LAG Mecklenburg-Vorpommern
41	Vereinheitlichung Handzeichen und Code-Wort für Frauen, die belästigt werden oder in Gefahr sind	BMBFSFJ	LAG NRW
44	Überprüfung der Regelungen zu Kinderkrankentagen in Mischfamilien im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG	BMBFSFJ, BMG, BMAS	LAG Saarland
45	Erhöhung des Elterngeldes zur Förderung der Gleichberechtigung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Novellierung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie Einführung einer eigenständigen, bezahlten Freistellung für den zweiten Elternteil unmittelbar nach der Geburt eines Kindes entsprechend der europäischen Vorgaben	Bundesregierung, BMBFSFJ, BMJV, Deutscher Bundestag, Bundesrat	LAG Saarland, LAG Schleswig-Holstein



I	Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform	Bundesregierung	Mitglieder der Kommission der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Deutschen Städtetags
II	Unterstützung der Forderung des Deutschen Frauenrates nach einem „Aktionsplan gegen Antifeminismus“	BMBFSFJ	Mitglieder der Kommission der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Deutschen Städtetags

Inhalt

Antragsnummer: 2.....	6
Antragsnummer: 4.....	7
Antragsnummer: 5.....	8
Antragsnummer: 6.....	10
Antragsnummer: 7.....	11
Antragsnummer: 8.....	13
Antragsnummer: 10.....	15
Antragsnummer: 13.....	17
Antragsnummer: 14.....	22
Antragsnummer: 15.....	25
Antragsnummer: 16.....	30
Antragsnummer: 20.....	32
Antragsnummer: 22.....	34
Antragsnummer: 24.....	37
Antragsnummer: 25.....	38
Antragsnummer: 26.....	40
Antragsnummer: 27.....	42
Antragsnummer: 28.....	45
Antragsnummer: 29.....	47
Antragsnummer: 31.....	49
Antragsnummer: 32.....	51
Antragsnummer: 33.....	54
Antragsnummer: 36.....	57
Antragsnummer: 37.....	61
Antragsnummer: 38.....	62
Antragsnummer: 39.....	64
Antragsnummer: 41.....	66
Antragsnummer: 44.....	67
Antragsnummer: 45.....	69
Antragsnummer: I.....	72
Antragsnummer: II.....	73

Antragsnummer: 2

Antragsstellerin: LAG Niedersachsen

Antragsgegenstand:

Public-Viewing-Verordnung bei Europa- und Weltfußballmeisterschaften der Frauen

Adressat*in: BMUKN

Forderung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zukünftig bei allen Fußball-Meisterschaften (Europameisterschaften und Weltmeisterschaften) der Frauen eine Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zu erlassen, äquivalent zu den bisherigen Verordnungen für die Meisterschaften der Männer.

Begründung:

Seit der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer im Jahr 2006 wurden zu allen Fußball-Meisterschaften der Männer Verordnungen der Bundesregierung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen erlassen. Mit den Erlassen soll die Durchführbarkeit von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien bundesweit gewährleistet werden. Mit den Verordnungen wurden Vorschriften geschaffen, die Public-Viewing-Veranstaltungen auch dann rechtskonform ermöglichen, wenn die Fußballspiele über den Beginn der Nachtstunden um 22 Uhr hinausgehen und die bislang im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden können.

Entsprechende Verordnungen für die Fußball-Meisterschaften der Frauen wurden bis dato nicht erlassen, obwohl es sich auch hier um internationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung mit öffentlichem Interesse handelt.

Um die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit für Public-Viewing-Veranstaltungen auch zu Fußball-Meisterschaften der Frauen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen, fordern wir die Bundesregierung auf, zukünftig bei allen Fußball-Weltmeisterschaften und Europameisterschaften der Männer sowie der Frauen entsprechende Lärmschutz-Verordnungen zu erlassen, sofern die Spiele in den Abend- und Nachtstunden stattfinden.

Antragsnummer: 4

Antragsstellerin: LAG Baden-Württemberg

Antragsgegenstand:

Offizielle Kommunikation zu Gewalt gegen Frauen, anlässlich LeSuBiA

Adressat*in: BMI, BKA, BMBFSFJ, BMJV

Forderung:

- 1.) Ein die Realität abbildendes Studiendesign
- 2.) Eine die Realität abbildende Kommunikation
- 3.) Das Einstellen der realitätsverfälschenden und relativierenden Darstellung "Gewalt gegen alle"
- 4.) Entsprechende Schulungen in Exekutive und Judikative

Begründung:

Die aktuell medial gestreuten Analyseergebnisse der Dunkelfeldstudie Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA), die unter der Federführung des BKA erstellt wurde, suggeriert, dass Männer und Frauen von (Ex-)Partnerschaftlicher Gewalt nahezu gleichermaßen betroffen seien.

Dieses Feststellung ist nur auf Basis des Studiendesigns möglich: „LeSuBiA folgt - in Anlehnung an die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung – einem breit angelegten Gewaltverständnis, das über den strafrechtlichen Gewaltbegriff hinausgeht und teilweise auch nicht strafbewehrte Formen von (psychischer, digitaler und sexualisierter) Gewalt erfasst und damit eine geeignete Grundlage für sowohl Forschung als auch Praxis bietet.“

Anders formuliert: Dieses Ergebnis wurde erreicht, indem man Ghosting mit Femizid gleichgesetzt hat.

(file:///nasfix.lb.local/CTXDownloads\$/10005059/Downloads/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I-1.pdf)

Eine weitere Form, die strukturelle, tradierte, männliche Gewaltausübung gegen Mädchen und Frauen zu vertuschen, liegt mit dem Sicherheitsbericht Baden-Württemberg vor. In diesem werden Opfer und Tatverdächtige zwar nach Pass aufgeschlüsselt, nicht jedoch nach Geschlecht. (https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/Sicherheitsbericht_Baden-Wuerttemberg_2024.pdf, S. 47 ff.)

Mit dieser manipulativen Form, Analysen gezielt zu steuern und realitätsferne Ergebnisse zu präsentieren, wird der dringende Handlungsbedarf, die geschlechtsspezifisch gegen Mädchen und Frauen gerichtete Gewalt zu bekämpfen, so wie es der Europarat mit der Istanbul-Konvention seit mehr als 8 Jahren von Deutschland einfordert, aktiv unterwandert.

Antragsnummer: 5

Antragsstellerin: GB Stadt Oldenburg

Antragsgegenstand:

Finanzierung Hilfetelefon „Gewalt an Männern“

Adressat*in: BMBFSFJ

Forderung:

Bundesweite Finanzierung des Hilfetelefons „Gewalt an Männern“.

Begründung:

Das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ steht seit dem Frühjahr des Jahres 2020 zur Verfügung und richtet sich als Pendant zu dem Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ an gewaltbetroffene Männer. Diesen bietet es unter der Woche zu bestimmten Sprechzeiten telefonische Beratung sowie eine Beratung per E-Mail oder Chat. Die Gründe der Ratsuchenden für Gesprächs- und Beratungsbedarf sind vielfältig, es geht um aktuell erlebte Gewalt oder Gewalterfahrungen aus der Kindheit, um häusliche Gewalt aus dem Familienkreis, sexualisierte Gewalt bei Jugendlichen und weitere Themen. Insbesondere bei partnerschaftlicher Gewalt sind es oft komplexe Zusammenhänge, wenn beispielsweise von beiden Seiten Gewalt ausgeübt, beziehungsweise erfahren wird, sodass intensive Gespräche und Beratungen seitens der Mitarbeitenden mit den betroffenen Männern stattfinden (Auch Männer erleben Gewalt: Hilfetelefon). Das multiprofessionelle Team des Hilfetelefons besteht aus psychologischen, pädagogischen und therapeutischen Fachkräften.

Das Hilfetelefon Gewalt an Männern wird bislang durch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern gefördert. Ratsuchende Männer, die das Hilfetelefon kontaktieren, kommen aus ganz Deutschland. Im Jahr 2022 gab es insgesamt 4498 Kontakte zum Hilfetelefon sowie der Online-Beratung (Drei Jahre Hilfetelefon: Hilfetelefon). Ein Ausbau der Beratungsleistung ist sowohl mit Blick auf die bislang begrenzten Zeiten als auch Sprachen sinnvoll. Aufgrund der geringen Beratungslandschaft für Männer sind für sie die Wege zu Unterstützungseinrichtungen oft weit. Ein niedrigschwelliges Angebot wie das Gewalthilfetelefon bietet einen notwendigen Zugang zu Hilfesystemen für Männer, der erweitert werden sollte.

Durch Deutschlands Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention im Jahr 2017 sind Bund, Länder und Kommunen zu deren Umsetzung verpflichtet. Die Istanbul-Konvention fordert Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Betroffenen häuslicher Gewalt. Sie setzt den Fokus primär auf gewaltbetroffene Frauen, da diese in den Statistiken zu unterschiedlichen Gewaltvorkommen häufig in der deutlichen Mehrheit sind. Dennoch sind auch Männer von Gewalt betroffen und benötigen entsprechende Hilfesysteme. Bislang werden diese von der Umsetzung der Istanbul-Konvention jedoch noch nicht ausreichend berücksichtigt. So waren im Jahr 2022 in Deutschland 31.469 Männer von häuslicher Gewalt betroffen und bildeten damit 19,9 % der Opfer partnerschaftlicher Gewalt. Diese Zahlen sind jedoch kritisch zu betrachten: Einerseits ist der Anteil der Gegenanzeigen männlicher Täter nicht erkennbar. Andererseits kann von

höheren Dunkelziffern ausgegangen werden, da aus unterschiedlichen Gründen wie Scham oder Angst Gewalterfahrungen oft nicht angezeigt und damit nicht polizeilich erfasst werden. (bfkm_bestandsaufnahme-istanbulkonvention-maenner-dtl_20210928.pdf (maennergewaltschutz.de); BMI - Häusliche Gewalt - Lagebild zum Berichtsjahr 2022 (bund.de)).

Männer erleben vielfach auf offener Straße Gewalt, aber auch in Institutionen, der Partnerschaft oder der Kindheit. Dem traditionellen Rollenverständnis nach wird ihnen von der Gesellschaft oft vermittelt, sie dürften keine Emotionen außer Wut zeigen und müssten Gefühle mit sich selbst ausmachen. Ein Großteil der Männer ist so sozialisiert, dass Probleme selbst zu lösen sind, ohne um Hilfe zu bitten, und Gefühle zu zeigen ein Zeichen von Schwäche wäre (Umfrage von Plan International: So wird Männlichkeit in Deutschland gelebt). Erschwerend hinzu kommt der Stereotyp eines Opfers, das als klein und schwach angesehen wird und somit dem traditionellen Männlichkeitsbild besonders deutlich entgegensteht. Zudem wird männliche Gewalt in der Öffentlichkeit oft nicht ernst oder gar nicht erst als solche wahrgenommen. So wird Gewalt zwischen Männern, wie beispielsweise eine Schlägerei, als „normal“ empfunden. Oder die Gewalt ist zu weit entfernt vom Bild eines „echten“ Mannes, dass sie aufgrund von Scham und unerwünschter Verletzlichkeit verschwiegen wird (BMFSFJ - Studie: Gewalt gegen Männer). In der Folge sind es Männer, die durch tief in der Gesellschaft verankerte Verhaltensweisen viele „Negativ-Statistiken“ anführen. So sind beispielsweise die meisten Alkohol- und Drogenabhängigen männlich, ebenso zeigt es sich bei Straftaten und Suiziden (Boris von Heesen: Was Männer kosten).

Umso wichtiger ist es, Männern die Möglichkeit der Hilfesuche aufzuzeigen sowie durch eine Förderung durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Frauen, Kindern und Jugend öffentlich diese Hilfesuche zu legitimieren und zu befürworten. Das Wachstum des Gewalthilfetelefons für Männer sowie der damit zu wünschende Anstieg der Bekanntheit kann dazu beitragen, das noch immer größtenteils bestehende gesellschaftliche Männlichkeitsbild zu hinterfragen. Es kann verdeutlichen, dass auch Männer sich Hilfe holen, über Emotionen, Sorgen und Ängste sprechen dürfen. So trägt eine Bundesförderung sowohl zu einem Wandel toxischer Rollenbilder als auch der tatsächlichen Hilfe von gewaltbetroffenen Männern bei. Ein solcher Wandel lässt zudem darauf hoffen, dass dieser sich positiv auf das Vorkommen männlicher Gewalt gegen alle Gesellschaftsgruppen auswirkt.

Antragsnummer: 6

Antragsstellerin: LAG Schleswig-Holstein

Antragsgegenstand:

Sprachliche Präzisierung der Begriffe zu sexualisierter Gewalt in StGB, PKS und Bundeslagebildern

Adressat*in: BMI, IMK, BMJV

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert das Bundesministerium des Innern (BMI) sowie die Innenministerkonferenz (IMK) auf

1. die Begrifflichkeiten im StGB, insbesondere in den §§ 177 StGB ff., sprachlich anzupassen und sexualisierende Begriffe durch machtkritische, klarstellende Formulierungen zu ersetzen wie z.B. sexualisierte Gewalt anstatt sexuelle Gewalt.
2. Diese Begriffe in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie in den polizeilichen Lagebildern konsequent zu verwenden.

Begründung:

Die bisher verwendeten Begriffe im StGB, in PKS und Lagebildern (sexuelle Gewalt; sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung etc.) verkennen, dass sexualisierte Gewalt ein Akt der Machtausübung und der Dominanz ist. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben grundsätzlich nichts mit Sexualität, Lust oder Begehren zu tun. Sie sind Akte der Machtausübung und der Demütigung des Täters gegenüber der geschädigten Frau. Die bisher genutzten Begriffe stammen aus einem überholten, patriarchal geprägten Weltbild. Täter (überwiegend Männer) werden zu oft entlastet, indem ihre Taten im Zusammenhang mit „Trieb“, „Lust“ oder „unbeherrschbarer Sexualität“ gesehen werden. Diesen emotionalen, subjektiv empfundenen Zuständen während der Taten können die Täter angeblich nichts entgegenstellen. Diese Auffassung entspricht nicht der Realität und dem Verständnis von Sexualität im Sinne eines sexuellen Konsenses. Tatsächlich geht es hier keinesfalls um Sexualität, sondern um Macht. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im StGB haben aber gerade das Prinzip einer einvernehmlichen Begegnung der Beteiligten als Schutzgut. Eine Klarstellung der Begrifflichkeiten im StGB, den polizeilichen Statistiken und den unterschiedlichen Bundeslagebildern des BKA ist demzufolge zeitgemäß und erforderlich.

Antragsnummer: 7

Antragsstellerin: LAG Schleswig-Holstein

Antragsgegenstand:

Streichung des § 218 (StGB): Schwangerschaftsabbruch endlich legalisieren und betroffene Frauen entkriminalisieren

Adressat*innen: BMJV, BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert die Bundesregierung auf noch in dieser Legislatur die Empfehlung der Sachverständigenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin umzusetzen: Schwangerschaftsabbrüche in der Frühphase der Schwangerschaft sollen rechtmäßig sein. Streichen Sie §218 aus dem Strafgesetzbuches (StGB)! Die Bundeskonferenz wiederholt hiermit den wortgleichen Antrag zum Thema, der bereits am 17.09.2024 gefasst wurde.

Begründung:

1. § 218 ist veraltet: Der Paragraph wurde im Jahre 1871 im Kaiserreich verabschiedet, in der Frauen keine Rechte hatten.
2. § 218 widerspricht dem Grundgesetz: Der Paragraph richtet sich gegen körperliche Autonomie und Persönlichkeitsrechte. Er greift die Würde ungewollt Schwangerer an, indem er Gebärzwang fordert.
3. § 218 ist ein Symbol für Unterdrückung von Frauen*körpern: Die Strafen für Verstöße nach §218 sind verhältnismäßig hoch (3-5 Jahre), werden aber kaum praktiziert. Es ergibt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Strafe.
4. § 218 diskriminiert auf Basis des Geschlechts: Reproduktive Selbstbestimmung ist die Grundlage geschlechtlicher Gleichberechtigung. Ohne körperliche Autonomie ist eine vollständige Emanzipation nicht möglich.
5. § 218 bevormundet: Die Zurechnungs- und Entscheidungsfähigkeit ungewollt Schwangerer wird durch die Pflichtberatung und 3-Tage-Wartezeit zwischen Beratung und Eingriff vom Staat in Frage gestellt.
6. § 218 drangsaliert Betroffene: Die aktuelle Regelung behandelt Schwangerschaftsabbrüche als Straftat, obwohl sie Bestandteil des reproduktiven Zyklus gebärfähiger Menschen sein können. In einer solch verwundbaren Situation brauchen Betroffene die bestmögliche medizinische und psychosoziale Versorgung, statt Bestrafung und Tabuisierung.
7. § 218 kriminalisiert Ärzt*innen: Ein Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung ist rechtswidrig und nur unter bestimmten Bedingungen straffrei. Ärzt*innen werden dadurch in eine juristische Grauzone gedrängt.
8. § 218 führt zur medizinischen Unterversorgung: Die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen verhindert eine optimale klinische Versorgung.



Schwangerschaftsabbrüche sind nicht Bestandteil eines Medizinstudiums; Aus- und Fortbildungen, sowie Forschung werden stark eingeschränkt. Junge Ärzt*innen rücken kaum nach, die Versorgungslage in vielen Regionen Deutschlands ist besorgniserregend. Eine flächendeckende Versorgung in Deutschland gibt es nicht (mehr).

9. § 218 ist kontraproduktiv: Unzählige Studien und internationale Erfahrungen zeigen, dass die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen deren Anzahl nicht erhöht, sondern lediglich zu einer Verbesserung der Versorgung ungewollt Schwangerer führt.

10. § 218 schadet der Demokratie: Alle Personen mit Uterus und der Fähigkeit zu gebären, werden diskriminiert. Der Paragraph legitimiert Haltungen religiöser Fundamentalist*innen und Rechtsextremist*innen. Er befördert deren aggressive und belästigende Aktivitäten vor Beratungs- und medizinischen Einrichtungen.

Antragsnummer: 8**Antragsstellerin:** LAG Schleswig-Holstein**Antragsgegenstand:**

Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz / Abschaffung des Patriarchats

Adressat*in: Bundespräsident, Bundeskanzler**Forderung:**

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert den Bundespräsidenten und den Bundeskanzler auf, den Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes konsequent umzusetzen, patriarchale Machtstrukturen abzubauen und sich damit nachhaltig sowie effektiv für eine tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter auf allen Ebenen einzusetzen. Wir fordern die Überwindung struktureller Ungleichheitsverhältnisse, die Frauen und marginalisierte Gruppen systematisch benachteiligen. Wir fordern die Abschaffung des Patriarchats!

Begründung:

Im Grundgesetz ist in Artikel 3 Absatz 2 festgehalten, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind.

Der 1994 ergänzte Satz: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ verleiht diesem Anspruch ausdrücklich den Charakter eines staatlichen Auftrags.

Trotz über 75 Jahren Grundgesetz und über 30 Jahren Verfassungsauftrag bestehen weiterhin deutliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern z.B.:

- Frauen leisten 43,4 % mehr unbezahlte Care-Arbeit als Männer.
- Nur rund 29 % der Führungspositionen in Deutschland sind mit Frauen besetzt.
- Der unbereinigte Gender Pay Gap beträgt 16 %, Frauen verdienen also im Lebensverlauf deutlich weniger, Altersarmut ist weiblich.
- Der Bundestag besteht aktuell nur zu ca. 32,4 % aus Frauen.
- In der Medizin werden weibliche Körper, Symptome und Risiken weiterhin untererforscht und unterrepräsentiert.
- Frauen werden deutlich häufiger Opfer sexualisierter Gewalt und häufiger Opfer von Partnerschaftsgewalt.
- Frauen, die sich für Frauen- und Minderheitenrechte einsetzen, werden geschlechtsspezifisch bedroht, beleidigt und aus der Öffentlichkeit gedrängt.

Diese und viele weitere Ungleichheiten haben eine gemeinsame strukturelle Ursache: Das Patriarchat – ein gesellschaftliches Macht- und Ordnungssystem, das Männern strukturelle

Vorteile verschafft, Frauen systematisch benachteiligt und durch seine starren Geschlechternormen alle Menschen einschränkt.

Quellen:

<https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/wissen/themenfelder/care-arbeit-gleichstellung-und-der-blick-auf-maenner/> (abgerufen am 10.12.25)

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/frauen-fuehrungspositionen.html> (abgerufen am 10.12.2025)

https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html (abgerufen am 10.12.2025)

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_N016_12_63.html (abgerufen am 10.12.2025)

<https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/2025/03/31/rueckschritt-fuer-die-gleichstellung-warum-der-frauenanteil-im-bundestag-sinkt/> (abgerufen am 10.12.2025)

<https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/wissen/themenfelder/geschlechtersensible-medizin/#konsequenzen-mangelnder-beruecksichtigung-von-geschlecht> (abgerufen am 10.12.2025)

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2025/11/lagebilder-nov.html> (abgerufen am 10.12.2025)

<https://www.eaf-berlin.de/presse/pressemitteilung/gewalt-gegen-politikerinnen-in-deutschland-ausmass-formen-und-empfehlungen-1> (abgerufen am 10.12.2025)

Antragsnummer: 10

Antragsstellerin: LAG Schleswig-Holstein, LAG Hessen

Antragsgegenstand:

Abschaffung des Ehegattensplittings – zur Überwindung tradierter Geschlechterrollen innerhalb von Ehen zugunsten einer steuerlichen Entlastung für Menschen, die Kinder versorgen

Adressat*in: BMBFSFJ, BMF, BMAS

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert den Gesetzgeber sowie insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf, das Ehegattensplitting abzuschaffen und stattdessen eine sozial ausgewogene Individualbesteuerung in die Wege zu leiten, um einer ungleichen Geschlechterökonomie entgegenzuwirken. Der steuerliche Vorteil für Ehepaare wird als Hemmnis für die Erwerbstätigkeit von Frauen bewertet und kann zu finanzieller Abhängigkeit, unbezahlter Care-Arbeit und einem erhöhten Risiko von Altersarmut führen. Zugleich wird kritisiert, dass Menschen, die Kinder versorgen, im bestehenden Steuersystem nicht ausreichend entlastet werden. Ergänzend werden flankierende Maßnahmen wie der Ausbau der Kinderbetreuung sowie gezielte Förderprogramme für Berufsrückkehrerinnen, Mini-Jobberinnen und Frauen in Langzeiteilzeit gefordert. Die Bundeskonferenz wiederholt damit einen bereits am 17.09.2024 gefassten vergleichbarem Antrag zu diesem Thema.

Begründung:

Das sogenannte Ehegattensplitting ist eine Maßnahme in der deutschen Steuerpolitik und gewährt verheirateten Paaren, insbesondere bei stark unterschiedlichen Einkommen, erhebliche Steuervorteile. Bei der Zusammenveranlagung wird das zu versteuernde Einkommen beider Ehepartnerinnen addiert und anschließend halbiert, bevor der progressive Einkommensteuertarif angewendet wird. Dadurch ergibt sich für viele Paare eine günstigere steuerliche Einstufung als bei einer individuellen Besteuerung. Je größer die Einkommensdifferenz zwischen den Eheleuten und je höher das gemeinsame Haushaltseinkommen, desto stärker fällt dieser Vorteil aus – besonders ausgeprägt in Ein-Verdiener- oder Alleinverdiener-Modellen.

Diese Struktur begünstigt traditionelle Arbeitsteilungen innerhalb von Ehen und setzt Anreize für eine Reduzierung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Partners, in der Praxis überwiegend von Frauen. Da Frauen im Durchschnitt geringere Einkommen erzielen und häufiger unbezahlte Care-Arbeit leisten, profitieren häufig gutverdienende Männer von den steuerlichen Effekten. Dies verstärkt bestehende Ungleichheiten wie den Gender Pay Gap und den Gender Pension Gap, fördert finanzielle Abhängigkeiten und erschwert eine gleichberechtigte Teilhabe an Erwerbsarbeit.

Die Folgen zeigen sich langfristig in geringeren Lebenserwerbseinkommen und damit verbundenen niedrigeren Rentenansprüchen, da diese auf Beitragszahlungen basieren. Erwerbsunterbrechungen und reduzierte Arbeitszeiten wirken sich direkt auf die

Altersvorsorge aus und erhöhen das Risiko von Altersarmut sowie wirtschaftlicher Abhängigkeit innerhalb von Partnerschaften. Zudem kann finanzielle Abhängigkeit das Risiko erhöhen, in belastenden oder gewaltgeprägten Beziehungen zu verbleiben, weshalb wirtschaftliche Unabhängigkeit auch im Kontext der Gewaltprävention, etwa im Sinne der Istanbul-Konvention, als zentral gilt.

Darüber hinaus wird argumentiert, dass das Ehegattensplitting moderne Lebens- und Familienmodelle benachteiligt und nicht mehr zeitgemäß ist. Kinder werden im aktuellen System zudem nicht ausreichend berücksichtigt. Gleichzeitig verändert sich die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe: Die Zahl der Eheschließungen in Deutschland ist laut Statistischem Bundesamt rückläufig und erreichte 2024 den niedrigsten Stand seit 1950; auch der Anteil verheirateter Personen sinkt kontinuierlich und liegt inzwischen unter 50 Prozent, bei einer Scheidungsrate von etwa 35–40 Prozent.

Vor diesem Hintergrund wird das Ehegattensplitting zunehmend nicht nur als steuerpolitisches Instrument, sondern auch als gesellschaftlich wirkender Strukturmechanismus bewertet, der ökonomische Abhängigkeiten verstärken kann. Entsprechend wird seine Abschaffung oder grundlegende Reform als Schritt hin zu mehr individueller wirtschaftlicher Selbstständigkeit und Gleichstellung gefordert.

Antragsnummer: 13

Antragsstellerin: LAG Baden Württemberg, LAG Bayern, LAG NRW

Antragsgegenstand:

Sicherung der flächendeckenden geburtshilflichen Versorgung und Nachsteuerung des Hebammenhilfevertrags – Beleghebammen stärken, Versorgungslücken verhindern

Adressat*in: BMG, Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkasse (GKV-SV)

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf,

1. den seit dem 1. November 2025 geltenden Hebammenhilfevertrag unverzüglich so nachzusteuern, dass bereits dokumentierte negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen freiberuflich tätiger Beleghebammen sowie auf die Sicherstellung der geburtshilflichen Versorgung wirksam beseitigt werden; hierzu gehört insbesondere auch die Vergütungshöhe der freiberuflich tätigen Beleghebammen im Rahmen des Hebammenhilfevertrags gemäß § 134a SGB V neu verhandelt wird;
2. das Beleghebammensystem ausdrücklich als unverzichtbaren Bestandteil der klinischen Geburtshilfe in Deutschland anzuerkennen und bundespolitisch strukturell abzusichern, um eine flächendeckende, wohnortnahe und qualitativ hochwertige Versorgung von Frauen rund um die Geburt sicherzustellen;
3. ein bundesweit einheitliches, transparentes Monitoring zur Geburtshilfe und Hebammenversorgung einzuführen, das insbesondere die Situation des Beleghebammensystems, regionale Versorgungsengpässe sowie die Auswirkungen bundespolitischer Vertrags- und Reformmaßnahmen regelmäßig erfasst, auswertet und veröffentlicht;
4. bei allen die Geburtshilfe betreffenden Vertrags-, Reform- und Gesetzgebungsprozessen die verbindliche Beteiligung von Hebammenvertretungen sowie gleichstellungspolitischer Expertise sicherzustellen, um praxisferne Regelungen und gleichstellungspolitische Fehlsteuerungen zu vermeiden. Dies schließt auch die Stärkung der Selbstverwaltung der Hebammenschaft ein und bedeutet, dass das Gesundheitsministerium sinnvolle Rahmenbedingungen für eine funktionierende und demokratisch legitime Selbstverwaltung unterstützt um einer Übermacht und einem Überhang von Partikularinteressen vorzubeugen;
5. sicherzustellen, dass gesundheitspolitische Steuerungsinstrumente die Wahlfreiheit von Frauen, ihre reproduktive Selbstbestimmung sowie die gesundheitliche Daseinsvorsorge stärken und nicht weiter einschränken, sondern aktiv zur Vermeidung von Versorgungslücken und zur gleichstellungsgerechten Ausgestaltung der geburtshilflichen Versorgung beitragen.

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Deutschland fordert den GKV-Spitzenverband auf, die entsprechenden Verhandlungen als Vertragspartner umgehend wiederaufzunehmen. Ziel muss primär ein deutlich über dem durch die Schiedsstelle festgesetztes Vergütungsniveau sein, um damit die freiberufliche Tätigkeit dauerhaft und angemessen zu bezahlen und somit die Versorgungssicherheit von Schwangeren, Gebärenden und Familien mit Hebammenleistungen zu gewährleisten und zwar flächendeckend und wohnortnah.

Begründung:

Die Vergütung der freiberuflichen Hebammen wird in der sog. Selbstverwaltung geregelt. Hier verhandelt ein Dachverband, der Gesamtverband der Krankenkassen (GKV) mit dem

Deutschen Hebammenverband (DHV), dem Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD) sowie dem Netzwerk der Geburtshäuser e.V..

Bei dem per Schiedsverfahren, am 2. April 2025 festgelegten Schiedsspruch wurden insbesondere die in eigenständigen Teams im Krankenhaus arbeitenden Beleghebammen schlechter gestellt als bisher. Damit folgte die Schiedsstelle dem Antrag des GKV-Spitzenverbands. Nach acht Jahren ohne Vergütungserhöhung und fünf Jahren ergebnisloser Vertragsverhandlungen sind für viele Hebammen gravierende Nachteile entstanden.

Kliniken schließen mit Teams von Beleghebammen Versorgungsverträge, in denen sie den Auftrag zur Aufrechterhaltung der klinischen Geburtshilfe an die freiberuflich arbeitenden Hebammen übertragen. Die Hebammen garantieren 24/7 ausreichende Versorgung mit Hebammenhilfe im Kreißaal. Die Hebammen-Teams haben auch in Zeiten von Personalmangel und schlechter Vergütung in Krankenhäusern die Versorgungssicherheit garantiert.

Die durch den neuen Hebammenhilfevertrag entstehenden finanziellen Nachteile betreffen daher insbesondere die Beleghebammen. Durch den für Leistungen im Krankenhaus vorgesehenen pauschalen Abschlag auf lediglich 80 Prozent der regulären Vergütung wird ihre wirtschaftliche Grundlage massiv geschwächt. Aber auch Hebammen in der Schwangerenvorsorge und Wochenbettbetreuung sind durch die unzureichend kalkulierte Grundvergütung erheblich betroffen. Hierdurch werden strukturelle Hürden geschaffen, die faktisch die Wahlfreiheit der Frauen in der Inanspruchnahme hebammengeleiteter Versorgung beschneiden.

Der im November 2025 in Kraft getretene Vertrag wird den realen Anforderungen und Belastungen in der Hebammenarbeit mithin nicht gerecht. Eine angemessene wirtschaftliche Grundlage ist jedoch unabdingbar, um eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Versorgung mit Hebammenhilfe im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Beispiel:

Hier die Entwicklungen exemplarisch am Beispiel Baden-Württemberg:

Rückmeldungen zahlreicher betroffener Hebammen sowie eine Erhebung des Hebammenverbands Baden-Württemberg zur Situation der Beleghebammen ließen bereits vor Inkrafttreten des Hebammenhilfevertrages von November 2025 befürchten, dass ein signifikanter Teil freiberuflicher Hebammen ihre Tätigkeit einstellt.

Nach Einführung des Hebammenhilfevertrages bestätigte sich dies. Teilweise stellten in Baden-Württemberg ganze Beleghebammen-Teams ihre Arbeit ein; von 20 Teams stiegen neun in Folge des Hebammenhilfevertrages aus dem Belegsistem aus.

Grundsätzlich sehen sich Hebammen aus finanziellen Gründen gezwungen, sich aus dem Beleghebammensystem zurückzuziehen oder entscheiden sich gegen den Berufseinstieg im Beleghebammensystem. Stellen können in Folge dessen teilweise nicht nachbesetzt werden; die Teams sind unterbesetzt. Dies gefährdet die flächendeckende Versorgung mit Hebammen; zu Lasten von Gesundheitsversorgung, den Gebärenden und Familien. Und das, obwohl die Arbeitszufriedenheit in Beleg-Teams sehr hoch ist, ebenso wie die Quote an 1:1- Betreuung Gebärende/Hebamme.

Die Fortführung des Belegsistems, das bundesweit rund 20 Prozent, in Bayern bis zu 75 Prozent der Geburten abdeckt ist damit ernsthaft gefährdet. Auch andere Versorgungsbereiche der Hebammenhilfe stehen unter Druck.

Zu Punkt 1: Nachsteuerung des Hebammenhilfevertrags zur Sicherung der Versorgung
Die Bundeskonferenz stellt fest, dass der Hebammenhilfevertrag in seiner seit dem 1. November 2025 geltenden Ausgestaltung die geburtshilfliche Versorgung gefährdet. Bereits vor Inkrafttreten wurden negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen freiberuflich tätiger Beleghebammen sowie auf die Versorgungssicherheit dokumentiert.

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe beschreibt „erhebliche Probleme“ der neuen Regelungen, insbesondere bezogen auf freiberuflich tätige Hebammen in geburtshilflichen Kliniken, und ordnet dies als Risiko für die Versorgungsqualität der Patientinnen ein. Der Deutsche Hebammenverband verweist auf eine deutliche Diskrepanz zwischen der Darstellung der Krankenkassen und der tatsächlichen beruflichen Praxis und macht auf konkrete wirtschaftliche Einbußen aufmerksam, die die Ausübung der Tätigkeit im Belegsystem zunehmend erschweren. Die Bundeskonferenz hält fest: Wenn Regelungen nachweislich zu Versorgungsrisiken führen, ist ein Festhalten an ihnen politisch nicht verantwortbar. Die Nachsteuerung des Hebammenhilfvertrags ist daher eine zentrale Voraussetzung für die Sicherung der geburtshilflichen Versorgung.

Zu Punkt 2: Beleghebammensystem sichern – Versorgungslücken bundesweit verhindern
Das Beleghebammensystem ist ein zentraler Bestandteil der geburtshilflichen Versorgung in Deutschland. Nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen werden rund 20 Prozent aller Geburten von freiberuflich tätigen Hebammen im Belegsystem begleitet. Damit ist das Beleghebammensystem für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung von erheblicher Bedeutung.

Bundesweite Erhebungen zeigen, dass dieses Versorgungssystem für viele Krankenhäuser unverzichtbar ist. Eine Blitzumfrage des Deutschen Krankenhausinstituts kommt zu dem Ergebnis, dass rund drei Viertel der Krankenhäuser mit Beleghebammensystem ihr geburtshilfliches Angebot deutlich einschränken müssten und eine Gefährdung der geburtshilflichen Versorgung in ihrem Einzugsgebiet befürchten; knapp 40 Prozent der befragten Krankenhäuser sehen sogar die Schließung ihrer Geburtshilfe als mögliches Szenario.

Gleichzeitig warnt der Deutsche Hebammenverband vor einer bundesweit drohenden Kündigungswelle unter freiberuflich tätigen Beleghebammen infolge nicht auskömmlicher Rahmenbedingungen und wirtschaftlicher Unsicherheiten.

Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass eine Schwächung des Beleghebammensystems unmittelbar zu Versorgungslücken führt und die Wahlfreiheit von Frauen bei der Geburt erheblich einschränkt. Die Sicherung des Beleghebammensystems ist keine berufsständische Einzelfrage, sondern eine zentrale Voraussetzung für eine flächendeckende, wohnortnahe und gleichstellungsgerechte geburtshilfliche Versorgung in Deutschland.

Die Bundeskonferenz fordert daher, das Beleghebammensystem als unverzichtbaren Bestandteil der klinischen Geburtshilfe anzuerkennen und bundespolitisch so abzusichern, dass Versorgungslücken verhindert und die Wahlfreiheit von Frauen nachhaltig gesichert werden.

Zu Punkt 3: Monitoring als Voraussetzung vorausschauender Versorgungspolitik
Die Sicherung der geburtshilflichen Versorgung erfordert belastbare, bundesweit vergleichbare Daten. Derzeit fehlen systematische Erhebungen zur Hebammenversorgung, zur Situation des Beleghebammensystems und zu regionalen Versorgungsengpässen. Die Bundeskonferenz der kommunalen Gleichstellungsstellen hat bereits 2024 die Einführung bundeseinheitlicher Statistiken und eines systematischen Monitorings gefordert, um Versorgungsbedarfe, Personalentwicklungen und strukturelle Risiken frühzeitig erkennen zu können. Es gibt derzeit keine systematische bundesweite Erfassung, wie viele Hebammen zur Gewährleistung der 1:1-Betreuung benötigt werden bzw. wie die reale Betreuungssituation ist.

Die Bundeskonferenz fordert: Ein dauerhaftes, transparentes Monitoring ist notwendig, um Versorgungslücken nicht erst zu reagieren, sondern sie präventiv zu verhindern.

Zu Punkt 4: Beteiligung sicherstellen – Fehlsteuerungen vermeiden

Die Bundeskonferenz stellt fest, dass gesundheitspolitische Vertrags-, Reform- und Gesetzgebungsprozesse im Bereich der Geburtshilfe tief in bestehende Versorgungsstrukturen eingreifen. Ihre Auswirkungen betreffen unmittelbar die Organisation der Geburtshilfe, die Arbeitsbedingungen von Hebammen sowie die Versorgungsrealität von Frauen und Familien.

Zugleich zeigt sich, dass diese Prozesse wiederholt ohne eine systematische und verbindliche Beteiligung derjenigen erfolgen, die die geburtshilfliche Versorgung praktisch tragen, sowie ohne ausreichende Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Expertise. In der Folge entstehen Regelungen, die die tatsächlichen Arbeits- und Versorgungsbedingungen nur unzureichend abbilden.

Die Ausgestaltung des seit dem 1. November 2025 geltenden Hebammenhilfevertrags verdeutlicht diese Problematik: Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe weist darauf hin, dass zentrale Regelungen insbesondere für freiberuflich tätige Hebammen in der klinischen Geburtshilfe erhebliche Probleme verursachen und Risiken für die Qualität und Sicherstellung der Versorgung mit sich bringen. Der Deutsche Hebammenverband macht zudem darauf aufmerksam, dass die Regelungen die Tätigkeit freiberuflicher Hebammen in Kliniken erschweren und nach Inkrafttreten des Vertrags zu konkreten wirtschaftlichen Einbußen geführt haben.

Auch im Rahmen der Krankenhausreformen zeigt sich, dass die spezifischen Anforderungen der Geburtshilfe bislang nicht ausreichend abgebildet sind. Der Deutsche Hebammenverband weist darauf hin, dass zentrale Aspekte der Geburtshilfe, einschließlich der Rolle von Hebammen, im Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz nicht hinreichend berücksichtigt werden und dass die Perspektive der Geburtshilfe in den Reformprozessen stärker einbezogen werden muss.

Um zukünftig derartigen Entwicklungen vorzubeugen, muss die Selbstverwaltung der Hebammenschaft gestärkt werden. Das bedeutet auch, dass das Gesundheitsministerium sinnvolle Rahmenbedingungen für eine funktionierende und demokratisch legitime Selbstverwaltung unterstützt um einer Übermacht und einem Überhang von Partikularinteressen vorzubeugen.

Die Bundeskonferenz fordert, die verbindliche Beteiligung von Hebammenvertretungen sowie gleichstellungspolitischer Expertise bei allen die Geburtshilfe betreffenden Vertrags-, Reform- und Gesetzgebungsprozessen sicherzustellen, um versorgungsnahe und gleichstellungsgerechte Entscheidungen zu gewährleisten.

Zu Punkt 5: Geburtshilfe als Teil der Daseinsvorsorge und Gleichstellungspolitik

Geburtshilfe ist Teil der gesundheitlichen Daseinsvorsorge und zugleich ein zentrales Feld der Gleichstellungspolitik. Einschränkungen der Versorgung treffen Frauen in einem besonders sensiblen Lebensbereich und beschneiden Wahlfreiheit und Selbstbestimmung.

Der FrauenRat Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass Hebammen durch kontinuierliche Betreuung und Präventionsarbeit maßgeblich zur gesundheitlichen Sicherheit von Mutter und Kind beitragen und damit langfristig auch Folgekosten im Gesundheitssystem reduzieren.

Die Bundeskonferenz fordert daher: Gesundheitspolitische Steuerungsinstrumente müssen konsequent auf die Sicherung der Versorgung, die Vermeidung von Versorgungslücken und die Wahrung der Wahlfreiheit und gesundheitlichen Selbstbestimmung von Frauen im Sinne gleichstellungspolitischer Zielsetzungen ausgerichtet sein.

Schlussbemerkung

Mit diesem Antrag verbindet die Bundeskonferenz die Sicherung der geburtshilflichen Versorgung mit einer klaren gleichstellungspolitischen Perspektive. Die Nachsteuerung des Hebammenhilfevertrags, die Stärkung der Beleghebammen und die Vermeidung von Versorgungslücken sind dabei untrennbar miteinander verbunden.

Literatur zur Begründung

Vgl. hierzu: Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, 2025, S. 2,
https://www.dggg.de/fileadmin/data/Stellungnahmen/DGGG/2025/Hebammenhilfevertrag/dggg-stellungnahme_hebammenhilfevertrag.pdf, aufgerufen am 7.1.26

Vgl. hierzu: Deutscher Hebammenverband, 13.11.2025, S. 1,
https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2025/11/2025_11_DHV_Statement-zur-PM-GKV-Spitzenverband.pdf,
aufgerufen am 7.1.26

Vgl. hierzu: Spitzenverband Bund der Krankenkassen, 2025,
https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_2027136.jsp, aufgerufen am 7.1.26

vgl. hierzu: Deutsches Krankenhausinstitut, 2025,
https://www.dki.de/forschungsprojekt/dki-blitzumfrage-geburtshilfe-versorgung-durch-beleghebammen-vor-dem-aus?utm_source=chatgpt.com, aufgerufen am 7.1.26

vgl. hierzu: Deutscher Hebammenverband, 2025,
<https://hebammenverband.de/kuendigungswelle-von-beleghebammen-droht-gesundheitsausschuss-befasst-sich-mit-hebammenhilfevertrag>, aufgerufen am 7.1.26

Antragsnummer: 14

Antragsstellerin: LAG Baden-Württemberg, LAG Schleswig-Holstein, LAG Bayern

Antragsgegenstand:

Bundesgesetzliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln sowie der Ausbau einer für alle zugänglichen Verhütungsberatung, ergänzt durch die Einführung eines bundesweiten Familienplanungsfonds zur Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel für Menschen mit geringem Einkommen

Adressat*in: Bundesregierung, BMBFSJ, BMG, BMJV

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert die Bundesregierung erneut auf,

1. eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen, indem die Sozialgesetzbücher II, III und XII dahingehend ergänzt werden, dass die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für Personen mit geringem Einkommen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben, vom Staat übernommen werden. Damit ist ein verbindlicher Rechtsanspruch auf kostenfreien Zugang zu Verhütungsmitteln für Menschen mit geringem Einkommen zu schaffen.
2. zur praktischen Umsetzung dieses Rechtsanspruchs einen bundesweit einheitlichen Familienplanungsfonds einzurichten, der die vollständige Kostenübernahme ärztlich verordneter Verhütungsmittel sowie der dazugehörigen ärztlichen Leistungen für anspruchsberechtigte Personen gewährleistet. Der Fonds soll ein niedrighschwelliges und unbürokratisches Antragsverfahren (schriftlich oder online) ermöglichen, eine nachträgliche Kostenerstattung bis 100 € innerhalb eines Monats sowie bei höheren Kosten eine vorherige Kostenübernahmeerklärung vorsehen. Zudem ist eine Härtefallregelung für nicht-sozialleistungsbeziehende Personen auf Grundlage einer Bestätigung durch Schwangerschaftsberatungsstellen einzuführen.
3. flankierend eine für alle zugängliche Verhütungsberatung weiterzuentwickeln und auszubauen, um Menschen in der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte zu stärken.

Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung und der Ausbau einer für alle zugänglichen Verhütungsberatung gefordert, um Menschen in der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte zu stärken.

Begründung:

Bundesgesetzliche Regelung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln sowie der Ausbau einer für alle zugänglichen Verhütungsberatung, ergänzt durch die Einführung eines bundesweiten Familienplanungsfonds zur Übernahme der Kosten für Verhütungsmittel für Menschen mit geringem Einkommen.

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert die Bundesregierung erneut auf, auf Basis der Ergebnisse des Modellprojektes „biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung“ die Sozialgesetzbücher II, III und XII dahingehend zu ergänzen, dass die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für Personen mit geringem Einkommen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben, vom Staat übernommen werden. Ziel ist eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung, die einen kostenfreien Zugang zu Verhütungsmitteln für Menschen mit geringem Einkommen sicherstellt.

Menschen mit geringem Einkommen können sich ärztlich verordnete Verhütungsmittel häufig nicht leisten. In der Folge wird auf Verhütung verzichtet oder es werden unsichere

Methoden genutzt. Dies betrifft insbesondere Frauen, die in Partnerschaften und Familien nach wie vor überwiegend die Verantwortung für Empfängnisverhütung tragen und die gesundheitlichen sowie sozialen Folgen ungewollter Schwangerschaften tragen. Ergänzend fordert die Bundeskonferenz die Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Familienplanungsfonds, der die vollständige Kostenübernahme ärztlich verordneter Verhütungsmittel sowie der dazugehörigen ärztlichen Leistungen für anspruchsberechtigte Personen gewährleistet. Der Fonds soll ein niedrigschwelliges und unbürokratisches Antragsverfahren (schriftlich oder online) ermöglichen, eine nachträgliche Kostenerstattung bis 100 € innerhalb eines Monats sowie bei höheren Kosten eine vorherige Kostenübernahmeerklärung vorsehen. Zudem ist eine Härtefallregelung für nicht-sozialleistungsbeziehende Personen auf Grundlage einer Bestätigung durch Schwangerschaftsberatungsstellen einzuführen.

Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung und der Ausbau einer für alle zugänglichen Verhütungsberatung gefordert, um Menschen in der Wahrnehmung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte zu stärken.

Dieser Antrag baut auf einer langjährigen fachpolitischen Auseinandersetzung auf, die bis ins Jahr 2006 zurückreicht. Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hat sich in den Jahren 2006, 2008, 2010, 2021, 2023 und 2024 wiederholt mit dem Thema der Kostenübernahme von Verhütungsmitteln und dem Zugang zu Familienplanung befasst. Hintergrund ist, dass seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) zum 1. Januar 2004 das Menschenrecht auf Familienplanung faktisch nicht mehr für alle Menschen gewährleistet ist. Insbesondere Personen mit geringem Einkommen – etwa Beziehende von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II bzw. seit 2023 Bürgergeld – sind benachteiligt.

Die strukturelle Lücke verschärft sich durch die geringe Bemessung der Regelsätze nach SGB II und SGB XII, in denen Ausgaben für Gesundheit nur unzureichend berücksichtigt sind. So stehen im Regelsatz lediglich rund 17 bis 21 Euro monatlich für Gesundheitsausgaben zur Verfügung. Bereits gängige Verhütungsmittel wie die Pille überschreiten diesen Betrag, während langfristige Methoden wie Spiralen mit einmaligen Kosten von mehreren hundert Euro verbunden sind.

Hinzu kommt eine widersprüchliche Rechtslage: Während sozialrechtliche Regelungen grundsätzlich Möglichkeiten zur Kostenübernahme eröffnen, werden diese in der Praxis häufig durch Verweise auf das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung eingeschränkt. Dies führt dazu, dass Kommunen unterschiedlich verfahren und Betroffene keinen verlässlichen Rechtsanspruch haben. Damit hängt der Zugang zu Verhütung wesentlich vom Wohnort und der jeweiligen Haushaltslage ab („Postleitzahlen-Lotterie“).

Die Auswirkungen dieser Versorgungslücken tragen überwiegend Frauen. Sie sind es, die Verhütung organisieren, finanzieren und gesundheitlich verantworten. Wenn finanzielle Mittel fehlen, führt dies nicht selten dazu, dass Frauen gesundheitliche Risiken eingehen oder ungewollte Schwangerschaften in Kauf nehmen müssen.

Die unzureichende Versorgungslage wird durch Studien und Modellprojekte deutlich bestätigt. So zeigt die Studie „frauen leben 3 – Familienplanung im Lebenslauf“ einen klaren Zusammenhang zwischen geringem Einkommen und erhöhten Raten ungewollter Schwangerschaften sowie Schwangerschaftsabbrüchen. Das vom Bundesfamilienministerium geförderte Modellprojekt „biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung“ (2016–2019) belegt zudem einen hohen Bedarf an Kostenübernahme, insbesondere bei Sozialleistungsbeziehenden, Geringverdiener:innen sowie Auszubildenden. Es empfiehlt eine bundesweit einheitliche Regelung, die die vollständige Kostenübernahme der gesamten Bandbreite verschreibungspflichtiger Verhütungsmittel einschließlich ärztlicher Leistungen sicherstellt sowie ein niedrigschwelliges, unbürokratisches und stigmatisierungsfreies Verfahren etabliert.

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass sichere Verhütung für viele Menschen in prekären Lebenslagen zentral ist – etwa während Ausbildung, bei bereits vorhandenen Kindern, in belastenden Lebenssituationen oder nach Erfahrungen mit ungewollten Schwangerschaften. Der Wunsch nach selbstbestimmter und sicherer Verhütung ist dabei ein wiederkehrendes zentrales Motiv.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der derzeitige Rechtsrahmen – insbesondere § 24a SGB V mit der Begrenzung der Kostenübernahme bis zum 22. Lebensjahr sowie fehlende Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern – nicht ausreicht, um das Recht auf selbstbestimmte Familienplanung zu gewährleisten. Auch internationale Verpflichtungen, etwa aus der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), sowie aktuelle Studien wie die ELSA-Studie (2025) unterstreichen den Handlungsbedarf. Studien und rechtliche Bewertungen zeigen zudem, dass der eingeschränkte Zugang zu Verhütungsmitteln für einkommensarme Frauen eine strukturelle Benachteiligung darstellt, der Deutschland im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen entgegenwirken muss.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundeskonferenz eine bundesweit einheitliche, gesetzlich verankerte Lösung zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln für Menschen mit geringem Einkommen. Anspruchsberechtigt sollen insbesondere Personen sein, die Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ebenso Auszubildende (BAföG, BAB), Freiwilligendienstleistende sowie weitere einkommensarme Gruppen. Ergänzend sollen Härtefallregelungen greifen, um auch Personen ohne Sozialleistungsbezug in besonderen Lebenslagen zu berücksichtigen.

Die Kostenübernahme soll die gesamte Bandbreite ärztlich verordneter Verhütungsmittel (z. B. Pille, Spirale, Implantate, Verhütungspflaster, „Pille danach“) sowie die hierfür notwendigen ärztlichen Leistungen umfassen. Gleichzeitig ist ein niedrigschwelliges, unbürokratisches Verfahren sicherzustellen. Flankierend soll eine kostenfreie, freiwillige und auf Wunsch anonyme Verhütungsberatung durch Schwangerschaftsberatungsstellen gewährleistet und weiter ausgebaut werden, ohne diese zur Voraussetzung für die Leistungsanspruchnahme zu machen.

Verhütung und Familienplanung sind zentrale Bestandteile individueller Lebensplanung und ein grundlegendes Menschenrecht. Ein verlässlicher, wohnortunabhängiger und einkommensunabhängiger Zugang zu sicheren Verhütungsmitteln ist daher unerlässlich. Solange der Zugang zu Verhütung vom Einkommen oder Wohnort abhängt, ist dieses Recht nicht eingelöst. Es bedarf daher einer verbindlichen, bundesweit einheitlichen Regelung, die allen Menschen unabhängig von ihrer finanziellen Situation eine selbstbestimmte Familienplanung ermöglicht.

Antragsnummer: 15

Antragsstellerin: LAG Baden-Württemberg, LAG Bayern, LAG NRW

Antragsgegenstand:

Verbesserung der Situation ungewollt Schwangerer

Adressat*in: BMG, BMJV, BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert von der Bundesregierung

1. Die gesetzliche Verankerung selbstbestimmter Abbrüche außerhalb des StGB im Schwangerschaftskonfliktgesetz
2. Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unmittelbar betreffen (Ausnahme: die Möglichkeit einer Beratungspflicht)
3. Sicherung von stationären und ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines zeitnahen Schwangerschaftsabbruchs
4. Schwangerschaftsabbrüche als verpflichtendes Thema im Medizinstudium und in die fachärztliche Weiterbildung aufnehmen.

Begründung:

Wir beziehen uns auf den Beschluss, den die BuKo kommunaler Frauen- und Gleichstellungsstellen bezüglich einer Streichung selbstbestimmter Schwangerschaftsabbrüche aus dem § 218 StGB bereits in den Jahren 2021, 2023 und 2024 mit großer Mehrheit verabschiedet hat. Während der § 219 a inzwischen ersatzlos gestrichen wurde, stehen gesetzliche Änderungen beim § 218 immer noch aus.

Zu 1: Die gesetzliche Verankerung selbstbestimmter Abbrüche außerhalb des StGB im Schwangerschaftskonfliktgesetz

Keine Verankerung mehr im Strafgesetzbuch für selbstbestimmte Abbrüche, stattdessen eine Verankerung im Schwangerschaftskonfliktgesetz

Der Paragraph 218 kriminalisiert in Deutschland seit über 150 Jahren ungewollt Schwangere und Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Er ist ein Relikt patriarchaler Kultur.

Signifikante Änderungen auf der Ebene des internationalen Rechts seit dem BGH-Urteil von 1993 fanden bislang zu wenig Berücksichtigung.

So werden die reproduktiven Rechte der Kairo-Konferenz 1994, die auch von Deutschland als Bestandteil des Menschenrechtsschutzes anerkannt werden, u.E. bei selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen hierzulande bis heute noch immer nicht genügend geachtet und durchgesetzt. Dazu zählt das Recht zur freien Entscheidung, ob, wann, mit wem, wie viele und mit welchen Mitteln jemand Kinder bekommen möchte.

Das EU-Parlament hat im Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter am 21.05.2021 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021IP0025&from=EN>), hier Seite C 456/214, unter W.1) in einer Entschließung den Bericht über „Die Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen“ angenommen. Die Mitgliedstaaten werden darin dazu aufgefordert, Hindernisse für legale Schwangerschaftsabbrüche abzubauen und daran

erinnert, dass Frauen Zugang zu den ihnen gesetzlich zustehenden Rechten haben müssen.

Statt das Strafrecht zu verwenden, sollten selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche u.E. besser im Schwangerschaftskonfliktgesetz verankert werden, wie dies der Deutsche Juristinnenbund fordert (Vergl. hierzu: st22-26_Policy_Paper_Schwangerschaftsabbruch.pdf 430 KB, aufgerufen am 09.03.23). Eine Streichung des Verbotes von selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen aus dem Strafgesetzbuch wäre demnach auch verfassungsrechtlich möglich. Den Ausführungen des Deutschen Juristinnenbundes im o.g. Policy-Paper zum Schwangerschaftsabbruch schließen wir uns an.

Zu 2 Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unmittelbar betreffen (Ausnahme: die Möglichkeit einer Beratungspflicht):

Die Bundesregierung hat im März 2023 eine Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung eingesetzt, deren Aufgabe es war, Lösungsvorschläge zu einer Neuregelung zu erarbeiten. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Reproduktive Selbstbestimmung ist ein wichtiger Hebel zur Erreichung der Gleichstellung, viele weitere frauenbenachteiligende Bereiche, wie wirtschaftliche Abhängigkeit oder Gewalt gegen Frauen, lassen sich darauf zurückführen.

Die Arbeitsgruppe 1 der Expertenkommission hat einvernehmlich festgestellt, dass die grundsätzliche Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in der Frühphase der Schwangerschaft nicht haltbar ist und die aktuellen Regelungen im Strafgesetzbuch einer "verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und europarechtlichen Prüfung" nicht Stand halten.

Den Empfehlungen der Expertenkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, die die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unmittelbar betreffen, schließen wir uns an (Bericht der Kommission zur Reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin. Kurzbricht, S. 23 ff, <https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/kurzbericht-kommission-rsf.pdf>, letzter Aufruf 27.5.24). Dies bedeutet im Einzelnen:

REGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS IN DER FRÜHPHASE DER SCHWANGERSCHAFT

In der Frühphase der Schwangerschaft (erste Wochen nach Nidation) sollte der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Frau erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit).

Soweit der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch als rechtmäßig ansieht, ist sicherzustellen, dass Frauen den Abbruch zeitnah und barrierefrei in gut erreichbaren Methoden durchführen lassen können.

REGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS IN DER MITTLEREN PHASE DER SCHWANGERSCHAFT

In der mittleren Phase der Schwangerschaft (Ende der frühen Schwangerschaftswochen bis Lebensfähigkeit des Fetus ex utero) steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, bis zu welchem Zeitpunkt er einen Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Frau erlaubt (Rechtmäßigkeit) und ab welchem Zeitpunkt er einen Schwangerschaftsabbruch nicht mehr erlaubt (Rechtswidrigkeit). Je kürzer die Schwangerschaft besteht, desto eher ist ein Schwangerschaftsabbruch zulässig, und je fortgeschrittener das Gestationsalter ist, desto gewichtiger sind die Belange des Ungeborenen.

Soweit der Gesetzgeber in der mittleren Phase der Schwangerschaft den Schwangerschaftsabbruch untersagt, muss er Ausnahmen vorsehen und den Abbruch

erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit), wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft für die Frau unzumutbar ist.

REGELUNG DES SCHWANGERSCHAFTSABBRUCHS IN DER SPÄTPHASE DER SCHWANGERSCHAFT

In der Spätphase der Schwangerschaft (ab extrauteriner Lebensfähigkeit des Fetus) sollte der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich nicht erlauben.

Auch in der Spätphase der Schwangerschaft muss der Gesetzgeber aber Ausnahmen vom Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vorsehen und den Abbruch erlauben (Rechtmäßigkeit und Straffreiheit), wenn der Frau die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar ist.

KONSISTENTE FOLGEREGELUNGEN IN ALLEN RECHTSGEBIETEN

Die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den verschiedenen Phasen der Schwangerschaft sollte konsequent und folgerichtig auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für das Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung.

BERATUNG

Verzichtet der Gesetzgeber auf eine Beratungspflicht [Anmerkung: dies wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen gefordert!], sollte er ein flächendeckendes, niedrigschwelliges, barrierearmes und vielsprachiges Beratungsangebot vorhalten, das Frauen kostenfrei und im Wege eines Rechtsanspruchs zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber sollte erwägen, bei einem freiwillig wahrzunehmenden Beratungsangebot eine Informationspflicht für Ärzt*innen gegenüber ihren Patientinnen über das bestehende Beratungsangebot vor jedem Schwangerschaftsabbruch festzulegen.

STRAFRECHTLICHE REGELUNGEN

Soweit der Gesetzgeber Schwangerschaftsabbrüche in der mittleren Phase und in der Spätphase der Schwangerschaft nicht erlaubt, liegt es in seiner Einschätzungsprärogative, dies kriminal-strafrechtlich abzusichern. Alternativ kommen Regelungen in anderen Rechtsgebieten, insbesondere berufsrechtliche Regelungen nach dem Vorbild anderer Rechtsordnungen, in Betracht.

Erforderlich ist die Kriminalisierung nicht selbstbestimmter und unsicherer Abbrüche.

Unter Strafe zu stellen ist deshalb die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen der Schwangeren, die Nötigung einer Frau zur Vornahme oder Unterlassung eines Schwangerschaftsabbruchs, die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch nicht qualifizierte Personen und vorsätzliche und fahrlässige Schädigungen des Ungeborenen durch Dritte.

AUFKLÄRUNGS- UND PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Um Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden, sollten Maßnahmen zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften ergriffen werden. Es wird empfohlen, Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zu stärken. Dazu gehört u.a., den kostenfreien Zugang zu Verhütungsmitteln auch nach dem Ende des 22. Lebensjahres zu ermöglichen.

Zu 3 Sicherung von stationären und ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines zeitnahen Schwangerschaftsabbruchs

Parallel zur Expertenkommission, wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, die ELSA-Studie erstellt. Die vom Verbund aus sechs Hochschulen erarbeitete Untersuchung zeigt erstmals umfassend die psychosoziale und medizinische Versorgungslage in Deutschland auf. Sie stellt im Rahmen der quantitativen und qualitativen Studien fest, dass die Versorgungssituation in vielen Regionen Deutschlands schlecht ist. Durch die Studie wurde festgestellt, dass mehr als 40% der Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, mindestens eine Barriere bzgl. der Verfügbarkeit und/oder Erreichbarkeit erlebt haben. (Vgl. hierzu: Fact Sheet: Barrieren

in der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbruch aus der Perspektive von Frauen mit ungewollten abgebrochenen Schwangerschaften, April 2024, S. 21 Das heißt, sie hatten mehr als eine Einrichtung kontaktiert; fanden es eher/sehr schwer, eine Einrichtung zu finden; die Entfernung betrug mehr als 50 km; oder waren eher/sehr schlecht erreichbar. Jede 5. Frau (20,4 %) berichtet von mehr als einer Barriere in der Verfügbarkeit und/oder Erreichbarkeit.)

Im Schwangerschaftskonfliktgesetz ist festgelegt, dass die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher zu stellen haben. Dies ist in Deutschland vor allem im ländlichen Raum, aber auch zunehmend in größeren Städten, nicht gewährleistet. Es gibt keine einheitlichen Verfahren und Schwangere, die einen Abbruch durchführen lassen möchten, werden teils an Praxen und Kliniken verwiesen, die weit von ihrem Wohnort entfernt sind und in anderen Bundesländern liegen – das halten wir für unzumutbar. Gerade außerhalb der Ballungsgebiete ist die Versorgungslage vielfach verheerend. Die Zahl der Versorgungseinrichtungen sinkt seit Jahren kontinuierlich. Verzeichnete das Statistische Bundesamt im Jahr 2003 noch etwa 2.050 Praxen und Kliniken, die den Eingriff durchführten, waren es Ende 2021 nur noch 1.029. Das entspricht einem Rückgang um 50%. (Vgl. hierzu: BR24 NEWSLETTER (2023/1): Strafrechtler: Abschaffung von Abtreibungsparagraf §218 möglich <https://www.br.de/nachrichten/bayern/strafrechtler-abschaffung-von-abtreibungsparagraph-218-moeglich>, TSo2BSh, aufgerufen am 09.03.2023)

Die ELSA-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass 65 % der Anbieter*innen von Schwangerschaftsabbrüchen bereits Stigmatisierung im Zusammenhang mit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen erlebt haben (Vgl. hierzu: Fact Sheet: Barrieren in der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbruch aus der Perspektive von Frauen mit ungewollten abgebrochenen Schwangerschaften, April 2024, S. 41, was sicherlich mit der Kriminalisierung von Abbrüchen im Zusammenhang steht. Die Situation spitzt sich künftig weiter zu, da viele Ärzt*innen aus der 68er-Zeit, die bisher aus politischer Überzeugung Abbrüche angeboten haben, sukzessive in Rente gehen.) Auch Krankenhäuser ziehen sich aus dem Kreis der Versorgungseinrichtungen zurück: Das Recherche-Netzwerk Correctiv veröffentlichte im März 2022 Zahlen, wonach in nur rd. 38 % aller öffentlichen Krankenhäuser (mit gynäkologischer Abteilung) Abbrüche nach Beratung durchgeführt werden. Für betroffene Frauen ist dies ein verheerendes Signal. (vgl. CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gGmbH: Datenbank zu Schwangerschaftsabbrüchen. Welche öffentlichen Kliniken keine Abbrüche durchführen, <https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2022/03/03/keine-abtreibungen-in-vielen-oeffentlichen-kliniken/>, letzter Aufruf 27.5.24)

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, ein Konzept zur Sicherung einer lückenlosen Versorgung mit Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche zeitnah durchführen, zu erstellen.

Zudem gelten in den Bundesländern unterschiedliche Auflagen für Praxen und Kliniken, die Abbrüche anbieten möchten. Praxen sehen sich teils mit erheblichen Auflagen und Hürden konfrontiert, die (z.B. für ambulante Formen eines Abbruchs oder in der Abrechnung des Eingriffs) vereinfacht werden könnten, um mehr Praxen zu gewinnen, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten.

Zusammengefasst hat die ELSA-Studie („Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung“) gravierende Versorgungslücken bei Schwangerschaftsabbrüchen aufgedeckt. Zu den drei Bundesländern mit dem geringsten Versorgungsgrad bei Schwangerschaftsabbrüchen zählen Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz. Festgestellt wurden weite Wege und hohe Belastungen für die Schwangeren sowie Barrieren für Ärzt*innen und Qualifikationslücken.

Wir fordern nachdrücklich eine bedarfsorientierte Versorgung. Auf Basis der ELSA-Daten ist eine bedarfsorientierte Versorgungsplanung dringend notwendig. Dabei müssen Standorte, Kapazitäten und angebotene Methoden vollständig und auf Land- und Stadtkreisebene erfasst werden. Dies geschieht bislang nicht und wird auch künftig nicht über die bundesweite Statistik abgedeckt werden. Ziel ist eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung und die bessere Kooperation und Qualifikation der Akteur*innen im Gesundheitssystem.

Wir fordern die Übernahme der Kosten aller Schwangerschaftsabbrüche in das Leistungspflichtangebot der gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie Beihilfestellen, um die Kostenübernahme bundesweit einheitlich zu regeln. Zudem können die Bundesländer für Rechtssicherheit sorgen und zum einen Hemmnisse abbauen, um ihrem Sicherstellungsauftrag nachzukommen, zum anderen zumindest Krankenhäuser mit öffentlicher Trägerschaft dazu anhalten, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten.

Zu 4: Schwangerschaftsabbrüche als verpflichtendes Thema im Medizinstudium und in die Facharztweiterbildung aufnehmen

2023 wurden laut statistischem Bundesamt 106.000 Schwangerschaften abgebrochen; es ist einer der häufigsten medizinischen Eingriffe überhaupt in Deutschland. (vgl.

Statistisches Bundesamt: Gesundheit. Schwangerschaftsabbrüche, 24.4.2024,

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html)

[Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html), letzter Aufruf 27.5.24)

Viele Mediziner*innen scheuen sich, den Eingriff anzubieten, aufgrund der Auflagen, aber auch aufgrund der rechtlichen Stigmatisierung und der strafrechtlichen Voraussetzungen. (Vgl. hierzu: Marie Blöcher, Lucie Kluth, Panorama3 (2021/5): Immer weniger Ärzt*innen bieten Schwangerschaftsabbrüche an,

<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Immer-weniger-Aerztinnen-bieten-Schwangerschaftsabbruechean,abtreibung144.html> aufgerufen am 09.03.23)

An Universitäten wird das Thema kaum gelehrt. Abtreibungen sind nach wie vor kein Pflichtbestandteil der fachärztlichen Weiterbildung. Dabei sind Abbrüche und alle Folgen, die damit zusammenhängen können, ein umfassender medizinischer Bereich! Daher sollten medizinische, rechtliche, rechtspolitische sowie allgemeinethische Fragen im Spannungsfeld rund um den Schwangerschaftsabbruch Teil der Ausbildung sein. (vgl.: ELSA-Studie „Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung“

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/elsa.html>)

Wir fordern, operative und medikamentöse Methoden für den Schwangerschaftsabbruch als verpflichtendes Thema im Medizinstudium und in die fachärztliche Weiterbildung aufzunehmen, und - als Teil der Praxis-Zulassungsvoraussetzungen - regelmäßige Fortbildungen für Fachärzt*innen und niedergelassene Ärzt*innen zu implementieren.

Antragsnummer: 16

Antragstellerin: LAG Schleswig-Holstein

Antragsgegenstand:

Entfristung der Auskunftssperre im Melderegister nach § 51 Auskunftssperren Bundesmeldegesetz (BMG) und Klarstellung der amtlichen Anwendungshinweise bzgl. Auflagen durch die Meldebehörden

Adressat*in: BMI, BMJV, BMBFSFJ

Forderung:

Wir fordern eine Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG), hier insbesondere § 51 (4), um den Schutz besonders gefährdeter Personengruppen – insbesondere Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt – wirksamer, weniger belastend, weniger bürokratisch und insgesamt grundrechts-schonender auszugestalten.

Konkret fordern wir

a) die Einleitung einer Gesetzesinitiative zur Entfristung der Auskunftssperre für besonders schutzbedürftige Personengruppen (insbesondere Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, Stalking, Bedrohungen im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit im öffentlichen Interesse) zu prüfen, um die Belastung der Betroffenen spürbar zu reduzieren und den bürokratischen Aufwand zu verringern. Damit würde das BMG einen Beitrag leisten, den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt auch verwaltungsrechtlich nachhaltig zu gewährleisten.

sowie

b) die Klarstellung im Gesetz und/oder in den amtlichen Anwendungshinweisen, dass Meldebehörden im Rahmen der Entscheidung über eine Auskunftssperre keine Auflagen erlassen dürfen, die in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingreifen, etwa in Gestalt der Forderung, vorhandene berufliche oder private Social-Media-Profile zu löschen oder auf deren Betrieb zu verzichten. § 51 BMG ermächtigt allein zur Beschränkung der Übermittlung von Meldedaten durch die Behörde; eine rechtliche Grundlage, um Betroffene zur Aufgabe ihrer Online-Präsenz zu verpflichten oder den Betrieb sozialer Medien faktisch zur Voraussetzung für den Schutz ihrer Meldedaten zu machen, besteht nicht.

Begründung:

Nach geltender Rechtslage ist die Auskunftssperre im Melderegister regelmäßig auf zwei Jahre befristet und bedarf für eine Fortführung einer erneuten Antragstellung unter erneuter Darlegung und Glaubhaftmachung der Gefährdungslage.

Dieser wiederkehrende bürokratische Prozess führt bei Betroffenen von Gewalt, Stalking und vergleichbaren Delikten typischerweise zu einer erheblichen psychischen Belastung bis hin zur Retraumatisierung, ohne dass dem ein sachlich gerechtfertigter Mehrwert für die Gefahrenabwehr oder die Funktionsfähigkeit des Melderechts gegenübersteht. Die zugrunde liegenden Gefährdungslagen dauern in der Praxis nicht selten deutlich länger als zwei Jahre an.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Prüfung einer Gesetzesänderung, die eine Entfristung der Auskunftssperre für besonders schutzbedürftige Personengruppen (insbesondere Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, Stalking, Bedrohungen im Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit im öffentlichen Interesse) vorsieht, verbunden mit der Möglichkeit einer behördlichen Überprüfung nur bei konkreten Anhaltspunkten für den Wegfall der Gefährdungslage, um die Belastung der Betroffenen spürbar zu reduzieren und den bürokratischen Aufwand zu verringern.

Zugleich fordern wir die Klarstellung im Gesetz und/oder in den amtlichen Anwendungshinweisen, dass Meldebehörden im Rahmen der Entscheidung über eine Auskunftssperre keine Auflagen erlassen dürfen, die in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingreifen, etwa in Gestalt der Forderung, vorhandene berufliche oder private Social-Media-Profile zu löschen oder auf deren Betrieb zu verzichten.

§ 51 BMG ermächtigt allein zur Beschränkung der Übermittlung von Meldedaten durch die Behörde; eine rechtliche Grundlage, um Betroffene zur Aufgabe ihrer Online-Präsenz zu verpflichten oder den Betrieb sozialer Medien faktisch zur Voraussetzung für den Schutz ihrer Meldedaten zu machen, besteht nicht. Solche „Nebenaufgaben“ würden die Inanspruchnahme eines Schutzrechts von der Preisgabe zentraler Freiheitsrechte abhängig machen und wären daher unverhältnismäßig.

Wir fordern daher, eine gesetzgeberische Initiative zur Anpassung des § 51 BMG (sowie etwaiger zugehöriger Verwaltungsvorschriften) zu prüfen, um die Befristungsregelungen an die tatsächlichen Gefährdungslagen, insbesondere bei geschlechtsspezifischer Gewalt und vergleichbaren Konstellationen, anzupassen, die Retraumatisierung und unverhältnismäßige bürokratische Belastung Betroffener zu minimieren und klarzustellen, dass der Schutz der Meldedaten nicht durch faktische Eingriffe in die Kommunikations- und Berufsfreiheit erkaufte werden darf.

Antragsnummer: 20

Antragsstellerin: LAG Bayern

Antragsgegenstand:

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG): Schutzansprüche erweitern, Finanzierung sichern, Täterarbeit fördern und Koordination stärken

Adressat*in: BMBFSJ, BMJV

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert die Bundesregierung auf:

1. die Selbstbetroffenheit von Mädchen ausdrücklich als eigenständigen Schutz- und Leistungsanspruch zu verankern und diesen Leistungsanspruch im Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung festzulegen,
2. geschlechtsübergreifend alle gewaltbetroffenen Personen (ausdrücklich inkl. trans*, inter* und nicht-binärer Personen (TIN-Personen) sowie betroffene Männer) in den Schutz- und Beratungsauftrag des GewHG einzuschließen und damit Zugangs- und Schutzstrukturen geschlechtervielfältig auszurichten,
3. sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen mit Flucht- oder unsicherem Aufenthaltsstatus sowie ohne gesicherten Aufenthalt tatsächlich diskriminierungsfrei Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten nach dem GewHG erhalten; insbesondere dürfen aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten, Wohnsitzauflagen, Meldepflichten oder sonstige Zugangsbarrieren nicht dazu führen, dass Betroffene faktisch vom Hilfesystem ausgeschlossen werden,
4. sicherzustellen, dass Kommunen auch nach Übertragung von Sicherstellungs- und Ausgestaltungspflichten an die Länder weiterhin die Finanzierung und Trägerschaft lokaler Hilfesysteme verlässlich leisten können bzw. durch verbindliche Finanzierungsregelungen entlastet werden,
5. Präventionsarbeit als abgesicherte Zuständigkeit des Gewalthilfegesetzes festzulegen,
6. Täterarbeit finanziell zu sichern und fachlich zu fördern,
7. effektive, unabhängige und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt auf Landes- und Bundesebene einzurichten, die Umsetzung, Qualitätsstandards, Datenerhebung und Vernetzung sicherstellen.

Begründung:

Das Gewalthilfegesetz ist ein historischer Schritt zur Sicherstellung von Schutz und Beratung für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Menschen. Gleichzeitig enthält die Gesetzeswirklichkeit Umsetzungsfragen, die auf kommunaler Ebene akute Versorgungsrisiken bergen.

1. Das GewHG überträgt den Ländern ab dem 1. Januar 2027 die Sicherstellungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten; der Bund stellt ergänzende Mittel bereit. Diese zeitlichen und finanziellen Übergänge müssen so ausgestaltet werden, dass Hilfsangebote vor Ort nicht wegfallen oder unterfinanziert werden.
2. Mädchen werden im GewHG nur als „Mitbetroffene“ geführt, während für Kinder und Jugendliche vorrangig Regelungen des SGB VIII gelten. Dies führt zu Schnittstellenproblemen (z. B. bei spezialisierten Mädchenberatungsstellen, bei der Anerkennung als Fachleistungsangebot und bei der Finanzierung). Fachberatungsstellen für Mädchen und Frauen wie z.B. Wildwasser zeigen, dass es spezialisierte,

geschlechtsspezifische Angebote für von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen gibt, die in ihrer fachlichen Ausrichtung und Finanzierung gesichert werden müssen. Die Notwendigkeit Frauen und Mädchen mit einem Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung abzusichern, kommt aus ihrer erhöhten Vulnerabilität, die jährlich in den Statistiken zu Gewalt sichtbar werden und auf internationaler Ebene in der Istanbul-Konvention und der EU-Richtlinie anerkannt sind.

3. Der Schutzanspruch des GewHG entfaltet nur dann Wirkung, wenn er auch für besonders vulnerable Gruppen praktisch erreichbar ist. Frauen und Mädchen mit Flucht- oder unsicherem Aufenthaltsstatus sind häufig in mehrfacher Weise belastet: durch Gewalt, Sprachbarrieren, Abhängigkeiten, fehlende finanzielle Mittel und die Sorge vor aufenthaltsrechtlichen Folgen. Ohne ausdrücklich barrierefreie und niedrigschwellige Zugänge besteht die Gefahr, dass sie trotz formaler Anspruchsberechtigung faktisch keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Schutz und Beratung erhalten.

4. Die aktuell bereits geleistete Präventionsarbeit ist im GewHG zwar genannt, zeigt sich in den aktuellen Länderdiskussionen als Kann-Vorschrift des Gewalthilfegesetzes jedoch nicht als abgesichert. Zusätzlich zeigt die bundesweite Studie zu Präventionsarbeit zu häuslicher und sexualisierter Gewalt des BMBFSFJ von 2025, dass die Präventionsarbeit deutschlandweit ausgebaut werden muss und als Aufgabenbereich sinnvollerweise bei den durch das GewHG finanzierten Einrichtungen verankert sein soll.

5. Eine ausschließliche Fokussierung auf „Frauen und ihre Kinder“ bei der Auslegung und Umsetzung des GewHG birgt die Gefahr, dass trans*, inter* und nicht-binäre Personen sowie auch Männer, die von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, nicht angemessen berücksichtigt und unzureichend versorgt werden. Das GewHG sollte daher gesetzlich so präzisiert werden, dass geschlechtsübergreifende Schutzbedarfe abgedeckt sind.

6. Täterarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil wirksamer Gewaltprävention und Schutzkonzepte; präventive Maßnahmen und qualifizierte Täterprogramme müssen daher gefördert und in die Gesamtplanung aufgenommen werden.

7. Zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Mindestqualität und zur Vermeidung eines Flickenteppichs sind gut ausgestattete Koordinierungsstellen auf Landes- und Bundesebene notwendig (Monitoring, Qualitätsstandards, Trägeranerkennung, Datenstandards, Vernetzung).

Antragsnummer: 22

Antragsstellerin: BAG Sprecherinnen

Antragsgegenstand:

Änderung der Geschäfts- und Konferenzordnung der BAG bzgl. Mitgliedschaft für weibliche, inter und non-binäre Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Adressat*in: BAG

Forderung:

Die „Geschäftsordnung und Konferenzordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen“ vom Mai 2017 wird unter II. Mitgliedschaft geändert.

Der bisherige Satz „In der BAG sind die weiblichen, hauptamtlichen, kommunalen und bei örtlichen oder überörtlichen kommunalen Körperschaften beschäftigten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten organisiert.“ wird durch „In der BAG sind die **weiblichen, inter und non-binären** hauptamtlichen kommunalen und bei örtlichen oder überörtlichen kommunalen Körperschaften beschäftigten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten organisiert.“ ersetzt.

Dementsprechend wird die Konferenzordnung der BAG unter I. Stimmberechtigung 1. wie folgt verändert:

„Stimmberechtigt sind die hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten **nach II. der Geschäftsordnung.**“

Begründung:

In der Präambel der Geschäftsordnung (Stand Mai 2017) heißt es:

„Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (BAG) ist eine frauenpolitische Kraft in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist bei Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozessen zu frauenpolitischen Themen präsent. Sie bietet ein Forum für frauenpolitische Diskussionen und Forderungen.“

Dieses Selbstverständnis wurde 2022 gemeinsam mit den Landesarbeitsgemeinschaften entwickelt und verabschiedet. Darin heißt es:

„Wir sind die bundesweite Interessenvertretung für kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Um gemeinsam wirken zu können, vernetzen wir uns, fördern den frauen- und gleichstellungspolitischen Dialog sowie den Wissenstransfer untereinander und den Austausch zu guten Praxisbeispielen. Wir sind Expertinnen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und haben den Anspruch, die Lebenswirklichkeit besonders von Frauen und Mädchen in ihrer Vielfalt und deren Mehrfachdiskriminierung sichtbar zu machen und positiv zu beeinflussen.“

Mit dieser Formulierung bekennt sich die BAG ausdrücklich zu einem feministischen, intersektionalen Verständnis von Gleichstellungspolitik. Unsere Arbeit bezieht sich auf vielfältige Lebensbereiche – von Stadtplanung und Mobilität über Arbeitsmarktpolitik, Antidiskriminierungsarbeit, Gewaltprävention bis hin zu chancengerechter Personalpolitik in den Kommunen. Diese Vielfalt erfordert, dass wir die gesellschaftlichen Realitäten auch in unserer eigenen Struktur abbilden. Dazu gehört die Anerkennung, dass Gleichstellungsbeauftragte in den Kommunen heute nicht nur weiblich, sondern auch inter- oder non-binär sein können.

In unsere Überlegungen zur Änderung der Geschäftsordnung haben wir insbesondere die folgenden Punkte einbezogen:

1. Gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen

Seit der Einführung der „Dritten Option“ im Personenstandsrecht (2018) und dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes (2024) ist die Anerkennung von Geschlechtervielfalt rechtlich und gesellschaftlich verankert. Damit ist es folgerichtig, auch in unserer Geschäftsordnung inter- und non-binäre Gleichstellungsbeauftragte ausdrücklich einzuschließen. So schaffen wir eine eindeutige Grundlage für die Mitgliedschaft und tragen zugleich dazu bei, dass die BAG auch künftig ein zeitgemäßes und verlässliches Forum der Gleichstellungspolitik bleibt.

2. Politische und feministische Dimension

Eine feministische Gleichstellungspolitik muss Diversität berücksichtigen, um allen von struktureller Diskriminierung betroffenen Personen gerecht zu werden. Die Aufnahme von inter- und non-binären Gleichstellungsbeauftragten in die stimmberechtigte Mitgliedschaft stärkt die solidarische Zusammenarbeit mit queeren und trans-feministischen Bewegungen und sendet ein klares Signal gegen antifeministische und queerfeindliche Narrative.

3. Abgrenzung zu inhaltlichen Aufgabenfeldern

Die Änderung betrifft ausschließlich die Frage der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung innerhalb der BAG. Sie hat keinerlei Auswirkungen auf die inhaltlichen Aufgabenfelder der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vor Ort. Diese bleiben – abhängig von den jeweiligen Landesgleichstellungsgesetzen und kommunalen Rahmenbedingungen – weiterhin unterschiedlich ausgestaltet. Die Kernaufgabe der BAG, eine frauenpolitische Interessenvertretung zu sein, bleibt uneingeschränkt bestehen.

4. Schutzraumfunktion und Kontinuität

Die Öffnung für inter- und non-binäre Personen verändert nicht den politischen Kernauftrag der BAG, sondern stärkt diesen. Männer bleiben – entsprechend der bestehenden Rechtslage und der verfassungsrechtlich zulässigen Beschränkung in den Landesgleichstellungsgesetzen – von der stimmberechtigten Mitgliedschaft ausgeschlossen. Damit bleibt der Schutzraumcharakter für feministische und machtkritische Arbeit erhalten.

5. Zukunftsfähigkeit und Vorbildfunktion

Die Erweiterung der Mitgliedschaft schafft Klarheit, stärkt die demokratische Legitimation innerhalb der BAG und macht die bereits gelebte Vielfalt in den Kommunen sichtbar. Sie positioniert die BAG als moderne, zukunftsfähige Akteurin im gleichstellungspolitischen Diskurs und unterstreicht ihre Vorbildfunktion innerhalb der feministischen Bewegung. Statt der Zuschreibung „weiblich gelesen“ setzen wir auf die Selbstidentifikation, wie es u.a. auch bei statistischen Erhebungen üblich ist. Damit stellen wir uns für die Zukunft auf, zeigen unsere Diversität und solidarisieren uns mit anderen queer-feministischen Bewegungen.

Glossar zu den verwendeten Begriffen:

- Weiblich Selbstbezeichnung oder rechtliche Eintragung als Frau
- Frau Kategorie, die strukturell und historisch mit spezifischen Benachteiligungserfahrungen verbunden ist
- Cis Geschlechtsidentität entspricht dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht
- Trans Geschlechtsidentität weicht vom zugewiesenen Geschlecht ab
- Transfrauen sind Frauen und haben damit bereits das Stimmrecht
- Transmänner sind Männer und haben kein Stimmrecht

- Non-binär Geschlechtsidentität jenseits der binären Einteilung in Mann/Frau
- Inter Körperliche Geschlechtsmerkmale entsprechen nicht den medizinischen Normen für eindeutig männlich oder weiblich

Weitere Informationen

* Der Begriff FLINTA* steht für Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen. Das Sternchen (Asterisk) am Ende soll zusätzlich weitere Variationen der Geschlechtervielfalt einbeziehen. Dieser Begriff wurde nicht genutzt, weil er sowohl geschlechtliche als auch sexuelle Orientierungen/Identitäten benennt und somit für diesen Zweck nicht dienlich ist.

* Seit Ende 2018 haben inter* und trans* Menschen in Deutschland die Möglichkeit, beim Eintrag ins Personenstandsregister außer „männlich“ und „weiblich“ auch „divers“ oder "ohne" zu wählen. Die sogenannte „Dritte Option“, "divers", wurde eingeführt, nachdem das Bundesverfassungsgericht der Beschwerde einer inter* Person auf eine positive Option stattgegeben hatte.

Antragsnummer: 24

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Erschwerniszuschlag im TVöD für psychisch belastende Tätigkeiten analog der Erschwerniszulage für Arbeiter*innen

Adressat*in: Bundesregierung, BMAS

Forderung:

Wir fordern das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, auf die Tarifparteien hinzuwirken, das im Folgenden benannte strukturelle Ungleichgewicht im TVöD von frauendominierter Tätigkeit durch Erschwerniszulage zu beseitigen.

Begründung:

Wir haben in der öffentlichen Verwaltung Bereiche mit hohem, bis extrem hohem Publikumsverkehr. Alleine daraus entsteht schon psychischer Druck auf die Kolleginnen. (In den im Folgenden genannten Bereichen sind überwiegend Kolleginnen tätig.)

Die Arbeitsinhalte betreffen häufig die wirtschaftliche Lage der antragsstellenden Menschen. Hinzu kommt, dass das Anspruchsdenken und -verhalten von diesen zunimmt und die Hemmschwelle beleidigender Worte bis zu Drohungen geringer geworden ist.

Beispiele:

Die Schulsekretärin sieht sich den unterschiedlichen Anforderungen von Schulleitung, Lehrpersonal, Sorgeberechtigter, Kinder -und Jugendlichen im Zeitdruck gegenüber, dabei überwindet sie Sprachbarrieren und kulturelle Verhaltensweisen.

Die Sachbearbeiterinnen für Sozialleistungen (Hilfe zur Pflege, Asylleistungen,...) nehmen häufig Anträge von Menschen mit Schicksalen entgegen und setzen sich dabei auch mit diesen auseinander.

Das Personal der Empfangstheke im Jobcenter ist erster Kontakt für Menschen mit unterschiedlichen Bedarfen. Hier entstehen unter Zeitdruck, durch schwierige Lebenslagen der Betroffenen und Sprachbarrieren für die Kolleginnen anspruchsvolle Situationen.

Diese psychischen Belastungen finden im TVöD keinen Niederschlag. Das TVöD zielt nur auf Fachkenntnisse, Verantwortung und Selbständigkeit ab.

Jedoch gibt es im TVöD im Bereich der Arbeiter*innen die „Erschwerniszuschläge“ für besonders schmutzige oder körperlich belastende Arbeiten. z.B. schlimme Verschmutzungen beseitigen, höhere Leiter nutzen,...

Wir fordern analog der Erschwerniszulage für (den männerdominierten Bereich) Arbeiter*innen eine Erschwerniszulage für besondere psychische Belastung in den Bereichen der (frauendominierten) Sachbearbeiter*innen.

Es sollte nicht nur um schwere oder gefährliche physische Arbeit gehen, die mit einem entsprechenden Zuschlag entlohnt wird, sondern auch um psychisch belastende Tätigkeiten, die bisher keine Berücksichtigung finden.

Arbeits- und Gesundheitsschutz umfasst eben nicht nur physische, sondern auch psychische Gesundheit.

Antragsnummer: 25

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Nationales Perinatalregister (Geburtenregister)

Adressat*in: Bundesregierung, BMG, BMBFSFJ

Forderung:

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Grundlage für ein nationales Perinatalregister zu schaffen, welches als verlässliche Datenbasis für die Versorgung von Müttern und Neugeborenen dient, um die Qualität der Versorgung zu beurteilen und zu verbessern.

Begründung:

Wir sehen nicht nur seit vielen Jahren eine Verschlechterung der Versorgung von Schwangeren und Neugeborenen durch Schließungen von Geburtskliniken und -abteilungen, sondern es gibt keine vollständige, sektorenübergreifende Datengrundlage zur Versorgung von Schwangeren, Gebärenden, Neugeborenen, Müttern und Säuglingen im 1. Lebensjahr. Fragen der Versorgungsqualität, der kurz-, mittel- und langfristigen gesundheitlichen Outcomes sowie internationale Vergleiche lassen sich nur unzureichend beantworten. Chancen zur gezielten Qualitätsverbesserung und Prävention (z.B. bei Früh- und Totgeburten) werden nicht ausgeschöpft.

Insbesondere fordern wir, dass entgegen der bisherigen Wirtschaftlichkeitsfragen vor allem das Wohlbefinden der Frauen erhoben wird, wofür nach unserer Kenntnis bereits validierte Fragebögen (PREM) existieren. Und dass eine gute Entwicklung der Neugeborenen stärker in den Blick genommen wird, was auch aus Sicht der hohen Kaiserschnittquote in Deutschland geboten ist.

Zurzeit bestehen erhebliche Datenlücken, weil über die Jahre auf Druck des G-BA* Erhebungsinstrumente reduziert wurden. Weitere relevante Variable könnten im Zuge von Bürokratieabbau künftig sogar wegfallen.

- Zurzeit bestehen nur verpflichtende Meldungen für gesetzlich Versicherte. Privatversicherte, Selbstzahlerinnen und Alleingeburten bleiben weitgehend unberücksichtigt.
- Die derzeitige amtliche Geburtenstatistik erfasst nur einen sehr kleinen Datensatz.
- Müttersterblichkeit wird nur während stationärem Aufenthalt zur Geburt erfasst. Todesfälle im Wochenbett oder während der Schwangerschaft werden nicht systematisch erfasst bzw. ausgewertet. Hinweise aus Berlin und AOK-Daten zeigen, dass die reale Müttersterblichkeit deutlich höher ist als offiziell berichtet.
- Früh- und Totgeburten sind nur mithilfe von Daten aus der Qualitätssicherung der Krankenhäuser darstellbar. Deutschland zeigt seit Jahren erhöhte Totgeburtenraten, Ursachen sind mangels Daten schwer identifizierbar.
- In der ambulanten Versorgung gibt es kein systematisches Monitoring der Schwangerenvorsorge, Hebammenbetreuung, Wochenbett- und Nachsorge. Keine ambulante Qualitätssicherung, fehlende klinische Daten, kaum Daten zu Lebensqualität
- Unzureichende Daten zu Geburten im Rettungsdienst, auf dem Weg in die Klinik oder bei ungeplanten Hausgeburten.
- Kinderuntersuchungen (U1–U10) kaum ausgewertet, da bisher nicht einheitlich digitalisiert. Kaum verknüpfte Langzeitdaten zu kindlicher Gesundheit und Entwicklung. Wir erwarten durch ein nationales Perinatalregister eine verlässliche Grundlage zur nationalen Gesundheitsberichterstattung von Müttern und Kleinkindern, um eine gute Versorgung entsprechend auszurichten und Leitlinien zur Qualitätsentwicklung erstellen

zu können. Dadurch wird die Identifikation von Risikokonstellationen möglich und die Outcome-Transparenz für Mutter und Kind verbessert.

Damit schließen wir uns einer Forderung von der „Elternorganisation Mother Hood e.V.“ an.

*Gemeinsamer Bundesausschuss – höchstes Gremium der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen

Antragsnummer: 26

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Förderung der Gleichstellung und Abbau von Sexismus in der Gaming- und eSport-Szene

Adressat*in: BMFTR, BMBFSFJ

Forderung:

Wir fordern das BMFTR und das BMBFSFJ auf, durch gezielte Maßnahmen die Gleichstellung von Frauen in der Gaming- und e-Sport-Szene zu stärken, Diskriminierung abzubauen und eine inklusive, respektvolle Spielumgebung für alle zu schaffen.

Begründung:

Gaming und E-Sport ist ein riesiger Markt. E-Sport bezieht sich nicht nur auf FIFA-Fußballspiele, sondern auf sogenannte Ego-Shooter-Spiele. Diese Turniere füllen Stadien, haben enorme Übertragungsreichweiten und wirtschaftliche Macht. So wurde z.B. 2025 bei einem Turnier in Saudi Arabien ein Preisgeld in Höhe von 70 Millionen Dollar aufgerufen. Der Großteil der E-Sport-Spiele beinhaltet toxisch männliche Spielcharaktere. Weibliche oder queere Charaktere sind selten bis nicht vorhanden.

Außerdem zeichnen sich viele Communitys auf den Spieleplattformen durch toxisch männliches Verhalten aus. Frauen und queere Menschen, die sich durch Namen oder per Sprachfunktion (bei Mannschafts-Strategie-Spielen) als solche zu erkennen geben, werden aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Zuordnung sexistisch beleidigt und bedroht und auch aus Spielräumen ausgeschlossen. Dabei sind laut Statista rund 48 % der Spielerinnen Frauen. Diese wechseln dann häufig zu anderen Spielen, was zu Gender-Gatekeeping führt. Damit liegt nicht nur persönliche Beleidigung und Bedrohung vor, sondern auch eine strukturelle Benachteiligung. Einer nicht unerheblichen Zahl Menschen wird der Zugang zu Trainingsmöglichkeiten und damit die Möglichkeit zur Teilnahme an Turnieren verwehrt. Und da diese Entwicklung seit einigen Jahren läuft, gibt es nur wenige Vorbilder für Gamer*innen.

Hinzu kommt der Aspekt der Scharnierfunktion von antifeministischem Gedankengut und Rechtsextremismus. Die Bertelsmann-Studie hat herausgearbeitet, dass drei Viertel der jungen Gamer eine frauenfeindliche oder homophobe Haltung hat und die Mehrheit dieser Männer gab an, sich einsam zu fühlen. Gleichzeitig wissen wir, dass vor allem junge Männer durch die digitalen Medien von rechtsextremistischem Gedankengut beeinflusst werden. Dies zeigt sich bei deren Wahlverhalten.

Zusammenfassung der gleichstellungspolitischen Aspekte

- Rollenstereotypen bei Spielcharakteren
- Sexualisierung und Objektifizierung von Gamerinnen
- Abwertung ihrer Fähigkeiten Aufgrund ihres Geschlechts
- Sexistische Beleidigungen, insbesondere in Sprachchats
- Mangel an weiblichen Vorbildern und fehlende Sichtbarkeit
- Fehlende Vernetzungs- und Einstiegsmöglichkeiten
- Gender-Gatekeeping durch stereotype Spielzuordnungen („Mädchen- vs. Jungsspiele“)
- Verzicht auf Sprachkommunikation oder Verwendung von Stimmverzerrern zum Selbstschutz, d.h. dadurch keine Teilnahmemöglichkeit an bestimmten Spielen
- Verschärfung antifeministischer Grundhaltung bei Gamern, das gehört zum guten Ton.
- Gefahr für Demokratieverständnis bei jungen Gamern

Der Bundeshaushalt sieht für 2026 eine Förderung der Game-Industrie in Höhe von 125 Millionen Euro vor. Davon sollen laut Presseberichten 400.000 € an Womenize gehen, um

die Sichtbarkeit von Frauen in der Gaming-Industrie zu verbessern. Wir fordern die Bundesregierung, insbesondere das BMFTR und das BMBFSFJ auf Maßnahmen zu ergreifen um:

- Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturelle Benachteiligung von weiblichen und queeren Personen zu beenden
- E-Gamer*innen zu fördern.
- Die Gefährdung des verfassungsrechtlichen Miteinanders zu unterbinden
- Die Game-Industrie sowie die Plattformbetreiber in die Pflicht zu nehmen
- Die Beleidigung und Bedrohung von weiblichen und queeren Personen besser strafrechtlich verfolgen zu können.

Damit die positiven Aspekte, welche Gaming bietet, nicht untergraben wird.

Quellen

Pressemitteilung der BAG

<https://www.gleichberechtigt.org/gamescom-2025-klare-kante-gegen-antifeminismus-und-digitale-gewalt>

Sexismus im Gaming – Hass gegen Frauen als Alltag

https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFs_WsD13/WsD13_Max_Neuhaeuser.pdf

Erfahrungsberichte

<https://www.youtube.com/watch?v=iUzYg38SoSI>

Artikel: „Frauen in der Gaming-Branche“ / OWAYO Magazin

<https://www.owayo.de/magazin/gaming-frauen-de.htm?srsId=AfmBOop34oICDvamqNRk6jxjX2GS9D-b8TfRNvr-g3OfE2g21mxTEgtZ>

Sexismus im Gaming / HateAid

<https://hateaid.org/sexismus-im-gaming/>

Hass gegen Gamerinnen / Deutschlandfunk Kultur

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/sexismus-bei-computerspielen-hass-gegen-gamerinnen-100.html>

[https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2025/05/GamingUndRechtsextremismus_remake_web.pdf)

[content/uploads/2025/05/GamingUndRechtsextremismus_remake_web.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2025/05/GamingUndRechtsextremismus_remake_web.pdf)

Antragsnummer: 27

Antragsstellerin: LAG Berlin, LAG NRW

Antragsgegenstand:

Gesetzespaket auflegen für die existenzielle Unterstützung von Alleinerziehenden und zum Abbau struktureller Benachteiligungen im Familienrecht

Adressat*in: BMBFSFJ, BMJV, BMAS, BMDS, BMG, BMWSB

Forderung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Gesetzespaket für die Umsetzung eines Bundesprogramms zur wirksamen Unterstützung von Alleinerziehenden aufzulegen.

Folgende Gesetze sind dabei umzusetzen:

1. Gesetz zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen und bestehende Vollzugsdefizite im Unterhaltsrecht verhindern; insbesondere durch verbesserte Auskunftspflichten, Datenerhebung, behördenübergreifende Zusammenarbeit und wirksame Sanktionen
2. Gesetz zum automatischen Unterhaltsvorschuss mit staatlicher Vorfinanzierung.
3. Gesetz für eine einheitliche gesetzliche Kindergrundsicherung ohne Antragspflicht: automatisch auszahlen, einkommensunabhängig.
4. Gesetz zur Änderung der Steuerklasse mit hohem Grundfreibetrag pro Kind, mit voller Absetzbarkeit von Betreuungskosten.
5. Gesetz für einen vollen Steuerfreibetrag für das Elternteil, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
6. Gesetz für einen Rechtsanspruch auf flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten.
7. Gesetz für kostenlose und niedrigschwellige Kinderbetreuung inkl. Randzeiten für Kitas und Horte, auch frühmorgens, abends und in den Ferien.
8. Gesetz für einen vorrangigen Wohnraumschutz für Alleinerziehende, inkl. Vorrang bei Sozialwohnungen, inkl. Kündigungsschutz bei Trennungen und Zuschüssen bei nötigen Umzügen sowie Berücksichtigung besonderer Wohnraumbedarfe von Alleinerziehende.
9. Gesetz zur Änderung im Familienrecht: Rechte im Familienrecht an tatsächliche Verantwortung koppeln. Rechte sind ein regelmäßiger Umgang, verlässliche Betreuung und finanzielle Beteiligung des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils. Die Wechselwirkungen zwischen Unterhaltsverpflichtung und Umgangsrecht überprüfen und korrigieren.
10. Gesetz zur Änderung im Sozial- und Arbeitsrecht: Ähnlich der Beschäftigten in der Pflege, soll Alleinerziehend zu sein, als Mehrbelastung im Sozial- und Arbeitsrecht anerkannt werden.
11. Gesetz für kostenlose Rechtsberatung und Mediation in familienrechtlichen Fällen im Trennungsprozess.
12. Alle Gesetze müssen ihre Auswirkungen auf Alleinerziehende systematisch und separat ausweisen und müssen folglich in allen Gesetzesfolgenabschätzungen verankert werden.

Begründung:

1. Unterhaltsdurchsetzung als zentrales gleichstellungspolitisches Problem
Alleinerziehende stellen in Deutschland eine zahlenmäßig bedeutende und zugleich besonders belastete Familienform dar: Rund 1,7 Millionen alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern leben in Deutschland - jede fünfte Familie, über 80 Prozent davon Frauen. Zwar regelt das BGB (§§ 1601 ff.) die Unterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils, doch die Realität weicht häufig davon ab. Alleinerziehende und ihre Kinder sind überdurchschnittlich armutsgefährdet. Neben massiv steigenden Wohnkosten und

unzureichende Kinderbetreuungsinfrastruktur (Kita-Plätze und -Zeiten, OGS) für die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie ist insbesondere ausbleibender oder unzureichender Kindesunterhalt ein zentrales Risiko. 50 Prozent der Unterhaltspflichtigen leisten überhaupt keinen Unterhalt, weitere 25 Prozent leisten nicht regelmäßig oder nicht in Höhe des Mindestunterhalts. Unterhaltsausfälle sind daher kein individuelles Problem, sondern Ausdruck struktureller Defizite im bestehenden System der Unterhaltsdurchsetzung und zugleich ein zentrales gleichstellungspolitisches Problem. Die damit verbundene kontinuierliche finanzielle, organisatorische und emotionale Mehrarbeit liegt nahezu vollständig bei den Müttern und verstärkt bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten.

Alleinerziehende Mütter (vier Fünftel der Alleinerziehenden sind Frauen) sind dauerhaft gezwungen, Unterhaltsansprüche immer wieder einzufordern, Konflikte mit dem anderen Elternteil auszutragen und belastende Behördengänge zu bewältigen, um das Existenzminimum ihrer Kinder zu sichern. Diese Prozesse sind häufig sehr langwierig und zeitintensiv, da Klärungen zu Unterhaltsansprüchen vielfach erst nach langwierigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erfolgen.

2. Unterhaltsvorschuss – notwendige Absicherung mit begrenzter Wirkung

Der Unterhaltsvorschuss ist eine zentrale staatliche Leistung zur Absicherung von Kindern, wenn Unterhalt ausbleibt. Die Ausgaben sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Für das Jahr 2024 zahlten Bund und Länder rund 3,2 Milliarden Euro Unterhaltsvorschussleistungen aus. Gleichzeitig gelingt es den zuständigen Behörden nur begrenzt, die ausgezahlten Beträge von den unterhaltspflichtigen Elternteilen zurückzufordern. Die öffentliche Hand tritt in Vorleistung, während Unterhaltsverweigerung vielfach folgenlos bleibt. Der Unterhaltsvorschuss wirkt damit vielfach als dauerhafte Ersatzleistung, ohne die strukturellen Ursachen zu beheben. Für Alleinerziehende bedeutet dies anhaltende finanzielle Unsicherheit und Abhängigkeit von staatlichen Leistungen.

3. Vollzugsdefizite abbauen – Verantwortung konsequent einfordern

Unterhaltsverpflichtungen sind rechtlich eindeutig geregelt. Die anhaltend hohen Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss verdeutlichen jedoch erhebliche Vollzugsdefizite. Fachverbände kritisieren seit Jahren unzureichende Durchsetzungsmöglichkeiten, insbesondere mangelnde Auskunftspflichten, lange Verfahrensdauern sowie eine begrenzte behördliche Durchgriffsmacht. So bleibt Unterhaltsverweigerung häufig ohne wirksame Konsequenzen.

4. Unterhalt und Umgang – strukturelle Schieflagen und zusätzliche Mehrbelastungen

Die rechtliche Trennung von Unterhaltsverpflichtung und Umgangsrecht ist familienrechtlich begründet, führt in der Lebensrealität Alleinerziehender jedoch häufig zu erheblichen Belastungen. Alleinerziehende – überwiegend Frauen – müssen den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen, auch wenn dieser seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Sie verbleiben dadurch oft in konflikthaften Beziehungskonstellationen, während sie zugleich die Hauptverantwortung für Versorgung, Organisation und Erziehung tragen. Die Notwendigkeit, Unterhaltsfragen immer wieder zu thematisieren und zugleich kooperativ im Sinne des Kindeswohls zu handeln, stellt eine zusätzliche Belastung dar. Gerichtliche Schritte zum Umgangsrecht sind häufig keine realistische Option, da sie konfliktverschärfend wirken und hohe Anforderungen an Loyalität und Kindeswohl abwägungen stellen. Unterhaltsverweigerung bleibt demgegenüber vielfach ohne vergleichbare Konsequenzen. Diese strukturelle Schieflage ist aus gleichstellungspolitischer Perspektive nicht hinnehmbar.

5. Alleinerziehende als Zielgruppe aktiver Gleichstellungspolitik

Die Lebenssituation Alleinerziehender macht strukturelle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern in besonderer Weise sichtbar. Da Alleinerziehende überwiegend Frauen sind, wirken sich Unterhaltsausfälle, unzureichende Durchsetzungsmechanismen und lange Verfahrensdauern unmittelbar geschlechtsspezifisch aus. Zeitliche Mehrbelastungen sowie die Verantwortung für die Organisation des Familienalltags und die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche konzentrieren sich in dieser Familienform nahezu vollständig bei den Müttern. Damit werden bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten nicht nur fortgeschrieben, sondern in einer ohnehin belasteten Lebenslage weiter verschärft. Die Situation Alleinerziehender ist damit ein zentraler Prüfstein für die Wirksamkeit staatlicher Gleichstellungs-, Familien- und Sozialpolitik.

Schlussbemerkung

Alleinerziehende brauchen verlässliches Geld, Zeit, Rechte, die greifen und Strukturen, die die Realität anerkennen.

Die Wirkung, der oben vorgeschlagenen Gesetze oder Gesetzesänderungen sind:

- Planungssicherheit ab dem ersten Monat
- Verhinderung von Armut
 - durch fehlenden Unterhalt und reale Armutsprävention
 - Frühere Rentenpunkte
 - Keine existenziellen Abstürze durch Trennungen
 - Ab sofort höheres Netto wegen eigener Steuerklasse
 - Erwerbsarbeit lohnt sich wieder
 - Die Vereinbarkeit wird real, Berufstätigkeit wird überhaupt möglich
 - Weniger Jobverlust
- Keine Armutsfalle durch Betreuungskosten
- Kein psychischer Dauerstress
 - Weniger Erschöpfung
 - Geringere Wochenarbeitszeit bei vollem Lohnausgleich
- Politische Blindstellen verschwinden
 - Wegfall von Bürokratie
 - Keine Reformen mehr auf dem Rücken, derer, die alles tragen.
- Schutz vor Machtmissbrauch
 - Kindeswohl vor Ego
 - Weniger Eskalation bei Trennungen und bessere Lösungen für die Kinder
- Wohnsicherheit für Kinder
- Bevorzugter Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen

Antragsnummer: 28

Antragsstellerin: LAG Berlin, LAG Saarland, LAG Baden-Württemberg

Antragsgegenstand:

Reformierung des Umgangs- und Sorgerechts zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder

Adressat*in: BMJV

Forderung:

Die Bundeskonferenz kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter fordert, dass in Fällen häuslicher Gewalt (physischer, psychischer, sexualisierter sowie wirtschaftlicher Gewalt) das Recht von Frauen und Kindern auf Schutz vor Vorrang vor der Ausübung von Umgangs- und Sorgerechten des gewaltausübenden Elternteils erhält. Ebenso muss das Recht von Kindern auf Gehör in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren konsequent umgesetzt werden.

Die Bundeskonferenz begrüßt das Vorhaben der Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig, den Gewaltschutz im Umgangs- und Sorgerecht rechtlich zu verankern. Aus unserer Sicht sind im Rahmen einer Reform folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils in den rechtlichen Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht sowie im Familienverfahrensrecht.
- Die Sicherstellung, dass häusliche Gewalt als eine Gefährdung des Kindeswohls anerkannt wird.
- Der Kindeswille muss in jedem Verfahren auf kindgerechte Weise erhoben, angehört und bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Die mit der Erhebung und Vertretung des Kindeswillens betrauten Fachkräfte müssen einheitlichen fachlichen Standards entsprechen und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft qualifiziert sein.
- Verbindliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu den Dynamiken von häuslicher Gewalt, zu Täterstrategien, zu den Auswirkungen auf Frauen und Kinder sowie zu der Tatsache, dass die sogenannte „Eltern-Kind-Entfremdung“ und vergleichbare Konzepte auf keiner wissenschaftlichen Grundlage basieren, für alle am familienrechtlichen Verfahren beteiligten Fachkräfte.
- Die Einführung spezialisierter Zuständigkeiten von Familiengerichten für Fälle häuslicher Gewalt nach dem spanischen Modell.
- Die verpflichtende Teilnahme an anerkannten Täterprogrammen als Voraussetzung für die Gewährung oder Ausweitung von Umgangsrechten in Fällen von häuslicher Gewalt.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet in Artikel 31 dazu, Vorfälle häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht umfassend zu berücksichtigen. Zudem darf die Ausübung von Sorge- und Umgangsrechten durch den Täter nicht zu einer Gefährdung der Rechte und der Sicherheit der gewaltbetroffenen Person oder der Kinder führen. Artikel 15 sieht darüber hinaus verpflichtende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vor. In der Präambel erkennt die Istanbul-Konvention Kinder, die Zeug*innen häuslicher Gewalt werden, ausdrücklich als Betroffene an. Der Evaluierungsbericht der Expert*innenkommission GREVIO zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Deutschland bemängelt, dass Gewalt gegen Mütter in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt wird. Dies kann dazu führen, dass bestehende Macht- und Kontrolldynamiken auch im Rahmen von Umgangskontakten fortgesetzt werden. Zudem weist GREVIO darauf hin, dass in familiengerichtlichen Verfahren teilweise auf das

wissenschaftlich nicht belegte Konzept der sogenannten „Eltern-Kind-Entfremdung“ oder auch Bindungsintoleranz zurückgegriffen wird, wodurch Hinweise auf häusliche Gewalt relativiert oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang besteht auch die Gefahr, dass der Kindeswille unzureichend beachtet wird, wenn er als Ergebnis einer vermeintlichen Beeinflussung durch den gewaltbetroffenen Elternteil interpretiert wird, was eine Verletzung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention darstellt.

Zwar können die Vorgaben der Istanbul-Konvention bereits nach geltendem Recht im Wege einer menschenrechtskonformen Auslegung des Familienrechts berücksichtigt werden. Die praktische Anwendung zeigt jedoch, dass diese Verpflichtungen bislang nicht in ausreichendem Maße umgesetzt werden. In der Folge können gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder weiterhin erheblichen Gefährdungsrisiken ausgesetzt sein.

Gesetzgeberische Klarstellungen und strukturelle Reformen erscheinen daher erforderlich, um eine effektive Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention sicherzustellen.

Antragsnummer: 29

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Förderung der gesellschaftlichen und politischen Anerkennung der Wechseljahre als gesamtgesellschaftliches Thema und Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen in dieser Lebensphase

Adressat*in: BMG, BMAS, BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird gebeten, den nachstehenden Antrag an die genannten politischen Institutionen und Ministerien weiterzuleiten und auf eine zeitnahe Umsetzung der folgenden Forderungen hinzuwirken:

1. Anerkennung der Wechseljahre als gesellschaftliches und politisches Thema: Die Wechseljahre sollen als gesamtgesellschaftliches Thema anerkannt werden. Es wird gefordert, dass der Diskurs über die Wechseljahre aus der Tabuzone geholt und in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht wird. Dazu gehören Öffentlichkeitskampagnen zur Aufklärung und Förderung von Bildungsprogrammen.
2. Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen in den Wechseljahren am Arbeitsplatz:
 - a) Gesetzgeberische Initiativen zur Schaffung von flexiblen Arbeitszeitmodellen und der Förderung von Work-Life-Balance für Frauen in den Wechseljahren.
 - b) Schulungsmaßnahmen für Arbeitgeber*innen, um Diskriminierung aufgrund der Wechseljahre zu vermeiden und ein respektvolles Arbeitsumfeld zu schaffen.
 - c) Die Integration von wechseljahresspezifischen Gesundheitsfragen in die betriebliche Gesundheitsförderung.
3. Stärkung der medizinischen Versorgung und Weiterbildung:
 - a) Medizinische Fortbildung für Ärzte und Ärztinnen zu den Themen Wechseljahre, Hormonersatztherapie (HRT) und nicht-hormonellen Alternativen.
 - b) Die Einführung von Wechseljahressprechstunden und Spezialambulanzen an öffentlichen Kliniken und Gesundheitszentren, die auf die individuelle Beratung und Behandlung von Frauen in den Wechseljahren fokussieren.
 - c) Der Ausbau von Präventions- und Behandlungsangeboten, die auch nicht-hormonelle Optionen und ganzheitliche Ansätze berücksichtigen.
4. Erweiterung der Forschung zu den Wechseljahren und deren langfristigen Auswirkungen: Es wird gefordert, dass mehr staatliche Mittel in die Forschung zu den gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Wechseljahre investiert werden, insbesondere in Bezug auf Osteoporose, Herz-Kreislauferkrankungen und psychische Gesundheit.
5. Bessere Integration der Wechseljahre in die Gesundheits- und Sozialpolitik: Die Wechseljahre sollen stärker in die gesundheitspolitische Agenda aufgenommen und mit entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitsversorgung und sozialen Teilhabe von Frauen während und nach den Wechseljahren unterstützt werden.

Begründung:

Die Wechseljahre betreffen mehr als die Hälfte der Bevölkerung, doch wird dieses Thema in der Gesellschaft häufig ausgeklammert und tabuisiert. Frauen, die sich in dieser Lebensphase befinden, erfahren oft nicht nur mangelnde Unterstützung durch das

Gesundheitssystem, sondern auch diskriminierende Erfahrungen am Arbeitsplatz. Dabei sind die Wechseljahre ein natürlicher Teil des Lebens, der jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Frauen hat. Es ist an der Zeit, dass die Wechseljahre als ein politisches Thema anerkannt werden, das eine ganzheitliche und interdisziplinäre Lösung erfordert.

Die politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, die mit den Wechseljahren verbunden sind, müssen dringend in den Fokus geraten, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsmarktintegration, Gesundheitsversorgung und Prävention. Der Antrag fordert eine verstärkte Aufklärung, eine bessere medizinische Versorgung und arbeitsrechtliche Maßnahmen, um Frauen in dieser wichtigen Lebensphase zu unterstützen.

Schlussbemerkung:

Die Wechseljahre sind ein Thema, das zu lange übersehen wurde. Um Gleichstellung und Wohlbefinden für Frauen in dieser Lebensphase zu fördern, ist es notwendig, dass alle relevanten politischen Ebenen handeln und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Der Bundeskongress der Kommunalen Frauenbeauftragten wird gebeten, diesen Antrag an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, um eine breite gesellschaftliche und politische Veränderung in der Anerkennung und Unterstützung von Frauen in den Wechseljahren herbeizuführen.

Antragsnummer: 31

Antragsstellerin: LAG NRW, LAG Hessen, LAG Mecklenburg-Vorpommern, LAG Schleswig-Holstein

Antragsgegenstand:

Vollständige, richtlinienkonforme und wirksame Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie in deutsches Recht sicherstellen – Abschwächungen und Einschränkungen verhindern, Gleichstellung voranbringen

Adressat*in: BMBFSFJ, BMAS, BMW, Bundeskanzleramt

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert die Bundesregierung auf,

1. die EU-Entgelttransparenzrichtlinie fristgerecht bis 07.06.2026 vollständig, wirksam und ohne inhaltliche Abschwächungen und Einschränkungen in deutsches Recht umzusetzen;
2. bei der nationalen Umsetzung keine zusätzlichen Ausnahmen oder Einschränkungen vorzusehen, die über die in der Richtlinie selbst vorgesehenen Differenzierungen hinausgehen, insbesondere keine pauschalen Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen;
3. die in der Richtlinie vorgesehenen Transparenz-, Berichts- und Vergleichsmechanismen – insbesondere zur Feststellung gleicher und gleichwertiger Arbeit – vollständig beizubehalten und rechtssicher auszugestalten;
4. sicherzustellen, dass auch tarifgebundene Arbeitgeber*innen verpflichtet bleiben, Entgeltgleichheit diskriminierungsfrei umzusetzen: tarifrechtliche Regelungen können nicht als Garant für Entgeltgleichheit herangezogen werden. Dementsprechend ist eine Ausnahme für Tarifrecht abzulehnen.
5. flankierend zur gesetzlichen Umsetzung bundesweit zugängliche Unterstützungsangebote für Arbeitgeber*innen bereitzustellen, insbesondere durch praxisnahe Leitfäden, Beratung und digitale Instrumente zur geschlechtsneutralen Arbeitsbewertung

Begründung:

1. Entgeltgleichheit als zentrales gleichstellungspolitisches Handlungsfeld
Der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche und gleichwertige Arbeit ist seit Jahrzehnten rechtlich verankert, seine tatsächliche Durchsetzung bleibt jedoch unzureichend. Der Gender Pay Gap liegt in Deutschland weiterhin deutlich über dem europäischen Durchschnitt. Entgeltungleichheiten sind Ausdruck struktureller Benachteiligung und betreffen Frauen in allen Branchen, Qualifikationsstufen und Erwerbsformen.

Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie stellt einen Meilenstein dar, um diesen Missstand wirksam anzugehen. Sie schafft erstmals verbindliche Transparenz- und Durchsetzungsmechanismen, die es Beschäftigten ermöglichen, Entgeltungleichheiten zu erkennen und geltend zu machen, und verpflichtet Arbeitgeber*innen, ihre Entgeltstrukturen systematisch zu überprüfen.

2. Gefahr der Entkernung der Richtlinie durch nationale Umsetzung
Aktuelle politische und wirtschaftsseitige Interventionen auf europäischer Ebene zeigen, dass zentrale Elemente der Richtlinie in Frage gestellt werden. Unter dem Schlagwort des Bürokratieabbaus werden Vorschläge diskutiert, die auf eine weitgehende Einschränkung von Transparenzpflichten, Berichtspflichten und Vergleichsmechanismen hinauslaufen. Solche Eingriffe betreffen nicht Randaspekte, sondern den Kern der Richtlinie. Eine

ationale Umsetzung, die diese Forderungen aufgreift oder weiterführt, würde die Wirksamkeit der Entgelttransparenz erheblich schwächen und das Ziel der tatsächlichen Durchsetzung von Entgeltgleichheit verfehlen. Die Bundeskonferenz stellt klar: Bürokratieabbau darf nicht mit dem Abbau von Gleichstellungrechten gleichgesetzt werden.

3. Keine Ausnahmen auf Kosten frauendominierter Branchen

Besonders kritisch sind Forderungen nach pauschalen Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen. Gerade in Branchen mit hohem Frauenanteil – etwa im Einzelhandel, im Sozial- und Gesundheitswesen oder im Dienstleistungssektor – sind kleine und mittlere Betriebe prägend. Ausnahmen würden dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Beschäftigten von Transparenz und Durchsetzungsmechanismen ausgeschlossen bliebe. Eine solche Regelung würde bestehende Entgeltungleichheiten verfestigen und den Wettbewerb zwischen Arbeitgeber*innen verzerren. Entgeltgleichheit ist ein Grundrecht und darf nicht von der Betriebsgröße abhängig gemacht werden.

4. Bedeutung von Vergleichsmechanismen und gleichwertiger Arbeit

Ein zentrales Element der Richtlinie ist die Möglichkeit, nicht nur identische Tätigkeiten, sondern auch gleichwertige Arbeit miteinander zu vergleichen. Dies ist entscheidend, um indirekte Diskriminierung aufzudecken, insbesondere dort, wo Tätigkeiten historisch geschlechtsspezifisch geprägt und unterschiedlich bewertet wurden. Die kommunale Praxis zeigt, dass solche Vergleiche – etwa durch Paarvergleiche – ein wirksames Instrument sind, um strukturelle Unterbewertungen sichtbar zu machen und sachgerecht zu korrigieren. Eine Einschränkung dieser Mechanismen würde die praktische Durchsetzung von Entgeltgleichheit erheblich behindern.

5. Tarifbindung schützt nicht vor Diskriminierung

Auch tarifliche Entgeltordnungen sind nicht per se diskriminierungsfrei. Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie stellt ausdrücklich klar, dass tarifliche Regelungen europäischem Gleichstellungsrecht unterliegen und im Ergebnis nicht zu geschlechtsbezogenen Benachteiligungen führen dürfen. Die Bundeskonferenz hält fest: Tarifbindung entbindet nicht von der Pflicht zur diskriminierungsfreien Anwendung von Entgelt- und Bewertungsstrukturen. Nationale Regelungen müssen dies eindeutig abbilden.

6. Unterstützung statt Abschwächung – Umsetzung ermöglichen

Statt die Richtlinie inhaltlich zu schwächen, ist es Aufgabe der Bundesregierung, die Umsetzung durch geeignete Unterstützungsinstrumente zu erleichtern. Hierzu zählen insbesondere praxisnahe Leitfäden, Beratungsangebote sowie digitale und methodische Instrumente zur geschlechtsneutralen Arbeitsbewertung. In Deutschland stehen bereits erprobte Verfahren wie der EG-Check zur Verfügung, die Arbeitgeber*innen dabei unterstützen, gleiche und gleichwertige Arbeit systematisch zu vergleichen und geschlechtsbezogene Verzerrungen in Entgelt- und Bewertungssystemen sichtbar zu machen. Solche Instrumente zeigen, dass eine rechtssichere und praktikable Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie möglich ist, wenn sie politisch gewollt und fachlich begleitet wird.

Schlussbemerkung

Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ist ein zentrales Instrument zur Durchsetzung von Entgeltgleichheit und zur Beseitigung struktureller Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Ihre wirksame Umsetzung ist kein bürokratischer Selbstzweck, sondern eine gleichstellungspolitische Notwendigkeit. Die Bundeskonferenz stellt klar:

Abschwächungen, Ausnahmen oder Einschränkungen bei der nationalen Umsetzung würden den Kern der Richtlinie treffen und bestehende Entgeltungleichheiten weiter verfestigen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Richtlinie vollständig, richtlinienkonform und mit klarer gleichstellungspolitischer Haltung umzusetzen.

Antragsnummer: 32

Antragsstellerin: LAG NRW, LAG Hessen, LAG Mecklenburg-Vorpommern

Antragsgegenstand:

Essener Erklärung wirksam umsetzen – Gleichstellungspolitik verbindlich, finanziert und strukturell abgesichert ausgestalten

Adressat*in: BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert die die Gleichstellungs- und Frauenministerien der Länder sowie die Bundesregierung auf,

1. die in der Essener Erklärung der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen- und -ministerkonferenz formulierten Zielsetzungen verbindlich zu operationalisieren und in konkrete politische Programme, Maßnahmen und Zeitpläne auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu überführen;
2. verbindliche Umsetzungs- und Berichtsmechanismen zur Essener Erklärung einzuführen, die regelmäßig Auskunft über Fortschritte, Defizite und Handlungsbedarfe in zentralen gleichstellungspolitischen Handlungsfeldern geben;
3. ausreichende und verlässliche finanzielle Mittel auf Bundes- und Landesebene bereitzustellen, um die Umsetzung der Essener Erklärung nachhaltig zu sichern und insbesondere die kommunale Gleichstellungsarbeit strukturell zu stärken;
4. die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten systematisch und verbindlich an der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluation der Maßnahmen zur Essener Erklärung zu beteiligen;
5. Gleichstellungspolitik als Querschnitts- und Demokratieaufgabe in allen relevanten Ressorts zu verankern und entsprechende ressortübergreifende Strategien, Zielvereinbarungen und Zuständigkeiten festzulegen.

Begründung:

1. Essener Erklärung: politisches Bekenntnis mit Umsetzungsauftrag

Mit der Essener Erklärung hat die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen- und -ministerkonferenz ein deutliches politisches Signal gesetzt: Gleichstellung ist keine Nebenaufgabe, sondern eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Zukunftsfähigkeit.

Die Erklärung benennt klar bestehende strukturelle Ungleichheiten – unter anderem im Bereich der Entgeltgleichheit, der ungleichen Verteilung von Sorgearbeit, der Unterrepräsentanz von Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen sowie der fortbestehenden geschlechtsspezifischen Gewalt. Zugleich positioniert sie sich ausdrücklich gegen Antifeminismus, Demokratiefeindlichkeit und frauenfeindliche Mobilisierungen.

Dieses politische Bekenntnis ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig bleibt festzuhalten: Ohne konkrete Maßnahmen, Ressourcen und Verbindlichkeit droht die Essener Erklärung ein Dokument guter Absichten zu bleiben.

Mit dem Beschluss zum Antrag „Verankerung der Nachhaltigkeitsziele in die Gleichstellungsgesetze“ vom 17. September 2024 hatte die BuKo bereits darauf abgestellt, dass Geschlechtergerechtigkeit alle gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Bereiche umfasst. Die BuKo fordert, für die tatsächliche Umsetzung des Verfassungsauftrags, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, und um einen

Gleichklang der Nachhaltigkeitsziele zu erreichen sowie Wechselwirkungen herzustellen, eine Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen zu veranlassen.

2. Von der Erklärung zur Umsetzung: Verbindlichkeit schaffen

Aus Sicht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich aus der Essener Erklärung ein klarer Handlungsauftrag. Gleichstellungspolitik entfaltet ihre Wirkung nicht durch programmatische Texte, sondern durch konkrete politische Entscheidungen, gesetzliche Regelungen, Förderprogramme und institutionelle Absicherungen.

Notwendig sind daher:

- klare Zieldefinitionen,
- messbare Indikatoren,
- verbindliche Zeitpläne und
- transparente Berichts- und Evaluationsstrukturen.

Ein regelmäßiges, öffentlich zugängliches Monitoring zur Umsetzung der Essener Erklärung ist eine zentrale Voraussetzung, um Fortschritte sichtbar zu machen und politische Nachsteuerung zu ermöglichen.

3. Ohne Ressourcen keine Gleichstellung

Die Essener Erklärung betont die Bedeutung von Gleichstellung als Demokratie- und Zukunftsaufgabe. Dieser Anspruch muss sich auch in der finanziellen Ausstattung widerspiegeln.

Kommunale Gleichstellungsstellen tragen maßgeblich zur Umsetzung gleichstellungspolitischer Ziele bei – etwa im Gewaltschutz, bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, in der Gleichstellungsplanung, bei der Antidiskriminierungsarbeit, in der Demokratie- und Präventionsarbeit sowie in der Verwaltungsmodernisierung. Gleichzeitig arbeiten viele kommunale Gleichstellungsstellen seit Jahren an der Belastungsgrenze, häufig mit unzureichender personeller Ausstattung und projektbezogenen, befristeten Förderungen. Eine ernsthafte Umsetzung der Essener Erklärung erfordert daher:

- eine strukturelle und auskömmliche Finanzierung,
- verlässliche Förderinstrumente statt kurzfristiger Projektlogiken,

4. Beteiligung der kommunalen Ebene sicherstellen

Die kommunale Ebene ist der Ort, an dem Gleichstellungspolitik konkret wirkt – oder scheitert. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte verfügen über umfassende fachliche Expertise, Praxiswissen und Kenntnis lokaler Bedarfe.

Die Bundeskonferenz hält fest: Eine Umsetzung der Essener Erklärung ohne systematische Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsstellen bleibt unvollständig und riskiert praxisferne Fehlsteuerungen.

Die Bundeskonferenz fordert daher eine verbindliche Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten:

- bei der Entwicklung von Umsetzungsstrategien,
- bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen,
- bei Evaluations- und Berichtsprozessen.

5. Gleichstellung als Querschnitts- und Demokratieaufgabe verankern

Die Essener Erklärung macht deutlich, dass Gleichstellungspolitik untrennbar mit Demokratiep Politik verbunden ist. Antifeminismus, Frauenfeindlichkeit und Angriffe auf Gleichstellung sind Angriffe auf demokratische Grundwerte.

Daraus folgt die Notwendigkeit, Gleichstellung nicht isoliert, sondern ressortübergreifend zu denken und zu steuern. Gleichstellungsziele müssen verbindlich in Politikfeldern wie Arbeit, Wirtschaft, Gesundheit, Bildung, Digitalisierung, Sicherheit und Demokratiep Politik verankert werden.

Die Bundeskonferenz fordert daher die Entwicklung ressortübergreifender Gleichstellungsstrategien auf Bundes- und Landesebene, die klare Verantwortlichkeiten, Zielgrößen und Evaluationsmechanismen enthalten.

Schlussbemerkung

Mit diesem Antrag unterstreicht die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten die Bedeutung der Essener Erklärung als wichtigen politischen Bezugspunkt für eine zukunftsgerichtete Gleichstellungspolitik.

Die in der Essener Erklärung formulierten Zielsetzungen entfalten ihre Wirkung insbesondere dann, wenn sie durch verbindliche Umsetzungsmechanismen, ausreichende Ressourcen, institutionalisierte Beteiligung und eine klare politische Priorität auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterlegt werden.

Die Bundeskonferenz verbindet mit diesem Antrag die Erwartung, dass Bund und Länder gemeinsam mit den Kommunen die notwendigen strukturellen, finanziellen und politischen Voraussetzungen schaffen, um die in der Essener Erklärung formulierten Ziele wirksam und nachhaltig umzusetzen.

Antragsnummer: 33

Antragsstellerin: LAG Berlin

Antragsgegenstand:

Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Migrantinnen sicherstellen

Adressat*in: BMBFSFJ, BMJV

Forderung:

Geflüchtete Frauen sind in besonderem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt (GSG) betroffen. Grund dafür sind neben aufenthaltsrechtlichen Schutzlücken, der erschwerte Zugang zum Hilffsystem, Unterbringungsformen, die GSG begünstigen (z.B. keine nach Geschlechtern getrennten, abschließbaren Schlafräume) sowie mangelnde Umsetzung der Mindeststandards bzw. von Gewaltschutzkonzepten (Mindeststandards für Unterkünfte wurden im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ entwickelt).

Die meisten Bundesländer haben zwar rechtsverbindliche Gewaltschutzkonzepte für die Landeseinrichtungen. Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben allerdings ihre Konzepte explizit als unverbindlich gekennzeichnet. Berlin und Mecklenburg-Vorpommern verfügen über kein landesweites Konzept, sondern setzen auf einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte. So existieren beispielsweise Unterkünfte in denen es keine nach Geschlechtern getrennte und abschließbare Schlafräume für allein reisende Frauen und ihre Kinder gibt. Zudem mangelt es oftmals an offen zugänglichen und mehrsprachigen Informationsmaterialien zum Hilffsystem sowie einer Ansprechperson für Betroffene. Ebenso fehlt es häufig an ausreichend Sprachmittlung in der Herkunftssprache um Betroffene auf ihrem Weg durch das Hilffsystem unterstützen zu können.

Das Gewalthilffgesetz (GewHG) stärkt den Gewaltschutz – aber nicht für alle. Geflüchtete Frauen und Migrantinnen bleiben durch Wohnsitzauflagen und aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten strukturell ausgeschlossen. Ohne Reformen im Aufenthaltsrecht bleibt der Zugang zu Schutzräumen selektiv und widerspricht den Vorgaben der Istanbul-Konvention. Um wirksamen Schutz zu gewährleisten, muss das Gewalthilffgesetz durch verbindliche Anpassungen im Aufenthaltsgesetz ergänzt werden. Nur so erhalten geflüchtete Frauen und Migrantinnen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind, einen sofortigen, sicheren und diskriminierungsfreien Zugang zu Schutzangeboten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland ausdrücklich, alle Frauen unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus zu schützen.

Konkrete notwendige Änderungen:

1. Automatische Aufhebung der Wohnsitzauflage bei Gewalt
 - Frauen müssen bundesweit Zugang zu Schutzräumen haben – unabhängig von Kommune oder Bundesland.
2. Klare gesetzliche Vorgaben für diskriminierungsfreien Zugang zu Frauenhäusern
 - Frauenhäuser müssen verpflichtet sein, alle Frauen aufzunehmen, unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Leistungsansprüchen.
3. Reform der „Ehebestandszeit“
 - Ein unabhängiger Aufenthaltstitel muss sofort möglich sein, wenn Gewalt vorliegt – ohne bürokratische Hürden, ohne Nachweishürden, die in der Praxis unerfüllbar sind.
4. Verankerung der Istanbul-Konvention im Aufenthaltsrecht
 - explizite Umsetzung der Artikel 59–61
 - klare Definition von Gewalt als Grund für aufenthaltsrechtliche Schutzmaßnahmen
5. Gewaltschutzkonzepte für Frauen, Kinder und LGBTIQ+ in Unterkünften

- Flächendeckende und rechtsverbindliche Mindeststandards in allen Unterkünften für Geflüchtete (nicht nur in Landesunterkünften, sondern auch kommunalen) in jedem Bundesland. Sowie Verankerung der Mindeststandards in Verträgen mit privatrechtlichen Betreibern.

- Mindestens müssen jedoch unterkunftsspezifische Gewaltschutzkonzepte für Frauen, Kinder und LGBTIQ+ bei der Eröffnung von Unterkünften für Geflüchtete vorliegen und konsequent umgesetzt werden.

6. Dokumentation, Transparenz und statistische Auswertung

- Es müssen einheitliche Vorfallstatistiken geführt und diese regelmäßig evaluiert werden um Schutzmaßnahmen bei Bedarf anpassen zu können, Betroffene unterstützen und um Täter identifizieren zu können.

- Es müssen klare Meldekette und Ansprechpersonen für Betroffene vorliegen.

- Es müssen Fallbesprechungen und enge Vernetzung mit lokalem Akteur*innen, wie der Polizei, dem Jugendamt und Fachberatungsstellen sowie Frauenhäusern vor Ort durchgeführt werden, um geeignete Unterstützungsstrukturen zu etablieren.

7. Sozialstrukturen vor Ort

Die Unterbringung von Frauen muss – sofern sie dies wünschen – in getrennten, abschließbaren Frauenschlafbereichen mit ausschließlich weiblichem Sicherheitspersonal, ermöglicht werden. Kann dies aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet werden, müssen betroffene Personen in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht werden. Es müssen von Männern getrennte Schlafbereiche für allein reisende Frauen und ihre Kinder und andere schutzbedürftige Personengruppen existieren.

Es müssen safe spaces für Frauen, insbesondere für Schwangere und Stillende, vorgehalten werden.

8. Information und Zugang zu Hilfen

Frauen müssen auf das Hilfesystem anhand mehrsprachiger Aushänge, Flyer, und Notfallkarten in den Sprachen der Herkunftsländer hingewiesen werden. Es muss Ansprechperson sowie eine Ombudsstelle geben und diese müssen in der Unterkunft bekannt sein. Ihre Kontaktdaten müssen öffentlich in den Herkunftssprachen der Bewohnenden aushängen. Es müssen Sprachmittler*innen zur Verfügung stehen damit die Beratung der Betroffenen übersetzt werden kann.

9. Personal und Schulungen

Alle Mitarbeitende sowie externe Dienstleistende, wie Sprachmittler*innen müssen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult werden. Es muss ein Verhaltenskodex eingesetzt werden, der bei Nicht-Einhalten, disziplinarische Folgen hat.

10. Kooperation, Kommunikation und externe Kontrolle

Ein enges Netzwerk mit externen und lokalen (sofern vorhanden) Fachberatungsstellen (wie z.B. zu sexualisierter und häuslicher Gewalt, aber auch medizinische und psychosoziale Beratung sowie Rechtsberatung) muss vorhanden sein. Sprachmittlung in allen zentralen Herkunftssprachen ist ebenso zentral damit Betroffene adäquat geholfen werden kann.

Begründung:

Das Gewalthilfegesetz verbessert den Schutz vor Gewalt, lässt aber wichtige Probleme für geflüchtete Frauen und Migrantinnen unberücksichtigt. Viele von ihnen können Schutzangebote nicht nutzen, weil ihr Aufenthaltsstatus sie daran hindert. Besonders die Wohnsitzauflage und die Residenzpflicht machen es geflüchtete Frauen schwer, in ein Frauenhaus zu fliehen. Geflüchtete Frauen dürfen ihren Wohnort nicht frei wählen, müssen oft in der Nähe des Täters bleiben und werden von Frauenhäusern manchmal nicht

aufgenommen, weil die Behörden die Kosten nicht übernehmen, oder die Kapazitäten z.B. wegen Sprachbarriere fehlt. Damit wird das Grundprinzip des Gewaltschutzes verletzt: Sicherheit muss immer Vorrang haben.

Auch die sogenannte „Ehebestandszeit“ im Aufenthaltsgesetz stellt ein großes Hindernis dar. Frauen, deren Aufenthaltstitel an die Ehe gebunden ist, bekommen erst nach drei Jahren einen eigenen Aufenthaltstitel (§ 31 Aufenthaltsgesetz). Die Ausnahmeregelung für Gewalt ist schwer zu nutzen und in der Praxis kaum erreichbar. Viele Täter drohen deshalb mit Abschiebung, um die Frauen unter Kontrolle zu halten. Das Gewalthilfegesetz ändert an dieser gefährlichen Abhängigkeit nichts.

Dabei verpflichtet die Istanbul-Konvention Deutschland eindeutig, aufenthaltsrechtliche Barrieren abzubauen. Sie verlangt, dass gewaltbetroffene Frauen einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten können und dass rechtliche Hürden den Zugang zu Schutzräumen nicht verhindern dürfen. Diese Vorgaben werden im Gewalthilfegesetz nicht umgesetzt. Dadurch bleiben gerade die Frauen, die besonders gefährdet sind, weiterhin ohne ausreichenden Schutz.

Spezifische Bedarfe von geflüchteten Frauen müssen im Hinblick auf Schutz und Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt von Anfang an bei der Einrichtung von Unterkünften mitgedacht werden. Denn Geflüchtete Frauen haben nicht nur aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation, sondern auch aufgrund der Lebensverhältnisse in Unterkünften und der dortigen z.T. mangelnden Umsetzung von Mindeststandards bzw. Gewaltschutzmaßnahmen, ein signifikant erhöhtes Risiko von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, betroffen zu sein. Zum Teil erleben geflüchtete Frauen in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht bereits geschlechtsspezifische Gewalt und müssen bei Ankunft in Deutschland umgehend erforderliche Unterstützung erhalten. Der volle Zugang zu Gesundheitsdiensten und dem Gewalthilfesystem muss für alle geflüchteten Frauen gesichert sein.

Die Wohnsituation Geflüchteter in Unterkünften entbehrt oft minimalen Schutzstandards, was das Risiko für Frauen immens erhöht. Schon im Jahr 2022 hat dies der Kontrollausschuss des Europarats GREVIO in seinem ersten Bericht zur Umsetzung der Istanbul Konvention bemängelt. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Frauen und Mädchen eine angemessene und sichere Unterbringung erhalten, unter anderem durch Umsetzung standardisierter Gewaltschutzkonzepte (Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2022 (Istanbul Konvention) in Deutschland – 2022).

Antragsnummer: 36

Antragsstellerin: LAG NRW, LAG Hessen, LAG Mecklenburg-Vorpommern

Antragsgegenstand:

Verbindliche nationale Präventionsstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sicherstellen – Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt bundesweit stärken

Adressat*in: BMFSFJ, BMI, BMJV, BMG, BMFTR, BMDS

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert die Bundesregierung auf,

1. eine verbindliche, gesetzlich abgesicherte nationale Präventionsstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu entwickeln und umzusetzen;
2. die geschlechtsspezifische Gewaltprävention systematisch und verpflichtend im Bildungsbereich zu verankern;
3. den flächendeckenden Ausbau qualitätsgesicherter Täterarbeit als festen Bestandteil präventiver Gewaltschutzpolitik sicherzustellen;
4. digitale Gewalt systematisch in alle Präventions- und Schutzstrategien einzubeziehen;
5. eine dauerhafte, koordinierte und qualitätsgesicherte Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt zu etablieren;
6. verpflichtende und regelmäßige Fortbildungen für alle relevanten Berufsgruppen in Polizei, Justiz und Gesundheitswesen sicherzustellen;
7. bundesweit verbindliche Leitlinien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Gesundheitswesen zu erarbeiten;
8. eine bundesweite Standardisierung der Gefährdungseinschätzung und des Gefährdungsmanagements bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt umzusetzen

Darüber hinaus fordert die Bundeskonferenz die Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhaben konsequent umzusetzen, insbesondere:

- die maßgebliche Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht zulasten des Gewalttäters;
- Erleichterungen bei Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen für geflüchtete Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Begründung:

Die vorliegende Bedarfsanalyse zeigt, dass Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Deutschland bislang überwiegend fragmentiert, projektförmig und unverbindlich organisiert ist. Weniger als ein Drittel der Kommunen verfügt über eine übergeordnete Präventionsstrategie. Dies widerspricht dem präventiven Gesamtansatz der Istanbul-Konvention (Art. 13–17), die ausdrücklich eine koordinierte, nachhaltige und evidenzbasierte Politik verlangt.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht ausdrücklich die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Gewaltschutzstrategie vor. Eine solche nationale Präventionsstrategie muss daher:

- alle Präventionsebenen (Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention) systematisch miteinander verbinden,
- ressortübergreifend angelegt sein (u. a. Gleichstellung, Inneres, Justiz, Gesundheit, Bildung, Digitales),
- föderale Zuständigkeiten klar regeln und koordinieren sowie
- verbindliche Zielvorgaben, Qualitätsstandards, Indikatoren und Berichtspflichten enthalten.

Die kommunale Ebene ist als zentrale Umsetzungsebene strukturell einzubinden und dauerhaft finanziell abzusichern.

1. Schulische und außerschulische Prävention verbindlich verankern

Die Bedarfsanalyse belegt erhebliche Defizite im schulischen Bereich. Gewalt gegen Frauen und Mädchen wird selten als geschlechtsspezifische Gewalt thematisiert, Präventionsangebote bleiben unsystematisch und stark projektabhängig. Zentrale Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt – wie Geschlechterstereotype, Macht- und Herrschaftsverhältnisse – bleiben damit unzureichend bearbeitet.

Erforderlich sind daher:

- die verbindliche Aufnahme geschlechtsspezifischer Gewaltprävention in Bildungs- und Rahmenlehrpläne,
 - verpflichtende Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie,
 - der flächendeckende Ausbau externer Fachstellen als Kooperationspartner*innen von Schulen sowie
 - eine systematische Einbindung außerschulischer Jugend-, Mädchen- und Jungenarbeit.
- Prävention darf nicht vom Engagement einzelner Schulen oder Kommunen abhängen, sondern muss als staatlicher Bildungsauftrag verstanden und umgesetzt werden.

2. Ausbau und Absicherung qualitätsgesicherter Täterarbeit

Die Bedarfsanalyse zeigt, dass Täterarbeit regional sehr ungleich verfügbar ist und insbesondere in ländlichen Räumen häufig fehlt. Gleichzeitig belegen nationale und internationale Studien die Wirksamkeit qualitätsgesicherter Täterprogramme zur Reduzierung von Rückfällen und zur Erhöhung der Sicherheit Betroffener.

Täterarbeit ist kein freiwilliges Zusatzangebot, sondern ein zentraler Bestandteil präventiver Gewaltschutzpolitik. Erforderlich sind:

- eine verbindliche strukturelle Verankerung von Täterarbeit in kommunalen Präventions- und Interventionsketten, einschließlich Verpflichtungsmöglichkeiten durch Polizei, Justiz und Jugendämter,
- eine langfristige Regelfinanzierung statt projektbezogener Förderung,
- verbindliche Qualitätsstandards (u. a. Orientierung an den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt) sowie
- eine enge Verzahnung mit Polizei, Justiz, Jugend- und Gleichstellungsarbeit.

3. Prävention digitaler Gewalt systematisch ausbauen

Digitale Gewalt ist integraler Bestandteil geschlechtsspezifischer Gewalt, wird bislang jedoch in Präventions- und Schutzkonzepten nur unzureichend berücksichtigt. Die Bedarfsanalyse zeigt erhebliche Versorgungslücken, insbesondere in ländlichen Regionen und hinsichtlich klarer fachlicher Zuständigkeiten.

Erforderlich sind:

- die systematische Einbindung digitaler Gewalt in Präventions- und Schutzkonzepte,
- die Qualifizierung von Fachstellen, Polizei und Justiz zu rechtlichen und technischen Aspekten digitaler Gewalt,
- niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene sowie
- eine enge Verzahnung mit Medien-, Bildungs- und Digitalpolitik.

4. Nachhaltige Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit

Bewusstseinsförderung ist laut Bedarfsanalyse eines der zentralen Ziele präventiver Arbeit. Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit entfaltet jedoch nur dann nachhaltige

Wirkung, wenn sie kontinuierlich, zielgruppenspezifisch und lokal anschlussfähig angelegt ist.

Erforderlich sind daher:

- langfristig konzipierte bundesweite Kampagnen mit kommunaler Anbindung,
- die Beteiligung von Gleichstellungsstellen, Fachpraxis und Zivilgesellschaft an Konzeption und Umsetzung sowie
- eine systematische Evaluation der Wirksamkeit.

5. Verbindliche Fort- und Weiterbildungen für Polizei, Justiz und Gesundheitswesen

Die Bedarfsanalyse zeigt erhebliche Unterschiede im Wissensstand und in der Handlungssicherheit relevanter Berufsgruppen. Fehlende Sensibilisierung und unzureichende Fachkenntnisse erhöhen das Risiko von Schutzlücken und sekundärer Viktimisierung.

Erforderlich sind:

- bundesweit verbindliche Fortbildungsstandards zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt,
- verpflichtende Schulungen für Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie medizinisches und pflegerisches Personal,
- Inhalte zu Istanbul-Konvention, traumasensibler Praxis, intersektionalen Perspektiven und digitaler Gewalt.

6. Entwicklung verbindlicher Leitlinien im Gesundheitswesen

Das Gesundheitswesen ist häufig der erste Kontaktpunkt für Betroffene, verfügt jedoch bislang nur selten über klare Handlungsleitlinien. Prävention, Früherkennung und Weitervermittlung erfolgen daher vielfach unsystematisch.

Notwendig sind:

- die Entwicklung bundesweit einheitlicher Leitlinien (u. a. in Anlehnung an WHO- und AWMF-Empfehlungen) für Kliniken, Praxen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere in der Schwangerenversorgung und Pflege,
- klare Regelungen zur Ansprache, Dokumentation und Weitervermittlung,
- flächendeckende Schulungen und Implementierungsstrategien sowie
- verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit Beratungs- und Interventionsstellen (z. B. nach dem Konzept von S.I.G.N.A.L. e. V.).

7. Standardisierung des Gefährdungsmanagements

Die Bedarfsanalyse zeigt, dass strukturiertes (Hoch-)Risikomanagement und interdisziplinäre Fallkonferenzen bislang vor allem in städtischen Regionen etabliert sind. Uneinheitliche Verfahren gefährden jedoch den wirksamen Schutz Betroffener.

Erforderlich sind:

- bundesweit verbindliche Standards für Gefährdungseinschätzung und Hochrisikomanagement,
- institutionalisierte interdisziplinäre Fallkonferenzen unter Einbeziehung von Polizei, Justiz, Fachberatungsstellen und Gleichstellungsarbeit,
- klare Zuständigkeiten und Dokumentationspflichten sowie
- ein systematisches Monitoring schwerer Gewalttaten und Femizide zur Ableitung präventiver Maßnahmen.

Schlussbemerkung

Die Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist eine zentrale staatliche Verpflichtung und ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Sie erfordert Verbindlichkeit, Koordination und langfristige Strukturen statt projektbezogener Einzelmaßnahmen.

Die kommunalen Gleichstellungsstellen tragen maßgeblich zur praktischen Umsetzung von Prävention, Schutz und Intervention bei. Ihre Erfahrungen zeigen deutlich, dass wirksame Prävention nur dann gelingt, wenn bundesweit verbindliche Rahmenbedingungen, klare Zuständigkeiten und eine auskömmliche Finanzierung gewährleistet sind.

Die Bundeskonferenz der kommunalen Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung daher auf, Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt als ressortübergreifende Daueraufgabe zu begreifen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention entschlossen, koordiniert und unter systematischer Einbindung der kommunalen Ebene voranzutreiben.

Antragsnummer: 37

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Entziehung des Sorgerechts eines Elternteils, welches wegen sexuellen Missbrauchs des Kindes verurteilt wurde

Adressat*in: BMJV, BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert die Bundesregierung auf, das BGB im Hinblick auf das Umgangs- und Sorgerecht bei Vorliegen von sexuellem Missbrauch des eigenen Kindes dahin zu ändern, dass dem verurteilten Elternteil das Sorgerecht entzogen wird oder zumindest für die Zeit der Inhaftierung ruht.

Begründung:

Wird ein Elternteil wegen sexuellem Missbrauch des Kindes verurteilt, bleibt weiterhin das gemeinsame Sorgerecht bestehen, bis dieses in einem weiteren Prozess durch Antrag des anderen Elternteils bzw. Jugendamtes neu verhandelt wird. Dies bedeutet, dass die inhaftierte Person weiterhin in wesentliche Entscheidungen des Kindes wie Schule, Aufenthalt, medizinische Eingriffe, Ausweisdokumente weiter mitbestimmt. Dies hat zur Folge, dass die betreuende Person die Zustimmung in der JVA einholen muss und somit auch zu einer hohen psychischen Belastung wird.

Dies bedeutet eine besondere Härte für das andere Elternteil und des betroffenen Kindes. Ein Entzug bzw. Ruhen bei Verurteilung des gemeinsamen Sorgerechts würde auch zu einem Bürokratieabbau führen und auch die Jugendämter entlasten, außerdem würden keine weiteren Prozesskosten entstehen und auch die Familiengerichte würden eine Entlastung erfahren.

Antragsnummer: 38

Antragstellerin: LAG NRW, LAG Mecklenburg-Vorpommern

Antragsgegenstand:

Verbesserung der Versorgung von Long-Covid Betroffenen und eine geschlechtsspezifische Sicht auf Long-Covid

Adressat*in: BMG, BMJV, BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert von der Bundesregierung

1. Sicherstellung einer einheitlichen, wohnortnahen Versorgung aller Long-Covid Betroffenen anhand aktueller medizinischer Leitlinien
2. Zurverfügungstellen einer Off-Label-Liste wirksamer Medikamente
3. Förderung der Grundlagenforschung und Entwicklung biomedizinischer Therapiemöglichkeiten
4. Anpassung der sozialen Sicherungssysteme und Etablierung spezifischer Hilfestrukturen
5. Zur Seite stellen von Lots*innen/ Helfer*innen für die Betroffenen
6. Durchführung einer geschlechtergerechten Aufklärungs- und Informationskampagne für Betroffene, das Gesundheitswesen und die gesamte Bevölkerung

Begründung:

Es ist mittlerweile erwiesen, dass Frauen ein signifikant höheres „Long-Covid-Risiko“ als Männer haben. Dabei ist der Begriff Long-COVID der sich in den Medien durchgesetzte Oberbegriff. Ab 12 Wochen nach einer Corona-Infektion sprechen wir medizinisch von einem Post-COVID Syndrom (PVS) und bei einer Erkrankung nach der Impfung von Post Vac (Post Vac-Syndrom (PVS)). Ein weiteres Syndrom, häufig ausgelöst nach einer Corona-Infektion, ist das ME/CFS, Myalgische Enzephalomyelitis / Chronisches Fatigue-Syndrom. Symptome sind eine hohe Belastungsintoleranz, Fatigue, neurokognitive Störungen und Schlafstörungen sowie Fehlregulation von Kreislauf, Schmerzen, grippeähnliche Symptome, Überempfindlichkeit gegen Reize (Lärm, Licht etc.) und so weiter.

ME/CFS ist keine Depression oder keine psychische Erkrankung, sondern eine messbare körperliche Einschränkung, vermutlich eine überschießende Entzündung. Leider wird bei Frauen hier immer noch zu häufig eine Fehldiagnose gestellt und die Symptome als eine psychische Störung eingestuft. Dies wird seit vielen Jahren von Organisationen, meist Frauenorganisationen, kritisiert, siehe hierzu die Diskussion um Gender Medizin. Neben Fehldiagnosen folgen weitere Probleme, denn die Datenlage zum Auftreten der Syndrome ist oft noch unklar, es gibt kaum Behandlungszentren, keine anerkannten Heilmethoden, kaum Vergütung für Ärzt*innen. Es ist kein Bestandteil in den Lehrplänen, damit besteht kein Wissen in den Medizin- und Pflegeberufen, bei den Leistungsträgern und in der Gesellschaft. Verschiedene Faktoren wie das Alter oder die Menopause scheinen hierbei eine Rolle zu spielen.

Auffällig ist, dass betroffene Frauen zwischen zwanzig und fünfzig Jahre alt sind, was wiederum bedeutet, dass sie in der aktiven Familien- und Berufsphase sind.

Die Hauptverantwortung für die Care-Arbeit liegt weitestgehend noch immer bei den Frauen, wenn sie erkranken, betrifft es das gesamte Umfeld, Partner*innen, Kinder, Eltern und belastet die gesamte Familie. Die Sorgefähigkeit der Erkrankten ist stark eingeschränkt, wer kümmert sich also um die Kinder, wer pflegt die Pflegebedürftigen? Alleinerziehende sind hier ganz besonders stark betroffen. Zusätzlich sind Frauen durch die Übernahme von Carearbeit bei der Erkrankung ihrer Kinder im besonderen Maß

eingebunden. Familien, die von Long-Covid betroffen sind, leben weiterhin in einem „privaten Lockdown“, aus Angst vor Reinfektion. Dies führt wiederum zu einer Gefährdung der sozialen Teilhabe und macht es schwierig, das Familienleben am Laufen zu halten. Die Folgen für die Frauen, wie auch für das Erwerbs- und Sozialversicherungssystem werden gesellschaftlich bisher immer noch nicht ausreichend wahrgenommen.

Zwar haben sozialstaatliche Unterstützungen zugenommen, sind aber auch zugleich eine sehr große Hürde für die Erkrankten. In den sogenannten „Frauenberufen“ gibt es einen hohen Anstieg an Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen, in den „Männerberufen“ werden diese eher anerkannt. In der Absicherung von Erwerbsunfähigkeit besteht insgesamt eine Geschlechterungleichheit. Bei der Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung werden viele Anträge abgelehnt, werden sie jedoch bewilligt, sind die betroffenen Frauen sehr stark armutsgefährdet, so dass am Ende nur die Grundsicherung bleibt. Die Folge ist der soziale Abstieg.

Mit Long Covid gerät die gesamte Gesellschaft unter Druck, weil die Arbeitskraft der Frauen an vielen wichtigen Stellen der Gesellschaft fehlt. (Erziehrinnen, Lehrerinnen, Pflegerinnen und natürlich als Mutter).

Die bereits vor Corona bestehende prekäre Sorgeleistung durch hauptsächlich Frauen wird durch Long-Covid also deutlich verschärft.

Frauen geraten durch ihre Krankheit oder die Erkrankung ihrer Kinder stark unter Druck und in Abhängigkeit, wenn sie nicht mehr in ihren Beruf zurückfinden. Zusätzlich verschärft eine solche Situation auch das Risiko, von häuslicher Gewalt.

Diese Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit, biologische Mechanismen zu identifizieren, die zu den Geschlechtsunterschieden führen. Eine gezieltere Entwicklung von Medikamenten, Heilbehandlungen und ein verbessertes Management von Long/Post/Vac COVID könnte hierdurch vorangetrieben werden.

Antragsnummer: 39

Antragsstellerin: LAG NRW, LAG Mecklenburg-Vorpommern

Antragsgegenstand:

Femizid verankern als Straftatbestand ins Strafgesetzbuch; Prozesskostenhilfe und Opferentschädigungsrecht; interministerielle Arbeitsgruppe

Adressat*in: BMG, BMJV, BMBFSFJ

Forderung:

Femizid verankern als Straftatbestand ins Strafgesetzbuch sowie verbindliche statistische Erfassung geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte (Neudefinition oder Ergänzung §§211, 212 STGB), so-wie die bundeseinheitliche und eindeutige Erfassung versuchter Femizide in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und in der Rechtspflegestatistik.

Prozesskostenhilfe und die Regelungen des Opferentschädigungsrechts dahingehend anzu-passen, dass Angehörige von Femizid-Opfern (vorrangig Kindern) und Überlebende eines Femizid-Versuchs von Beginn (Tat) an einen verbesserten Zugang zu rechtlicher Unterstützung erhalten.

Die Bundesregierung aufzufordern, eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG= Vorschlag Bezeichnung „Geschlechtsspezifische Tötungsdelikte/ Femizide“) einzusetzen, zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (insbes. Art.81) zu geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten vollumfänglich sicherzustellen.

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert die Bundesregierung auf

1. die rechtliche Verankerung von geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten (Femiziden) im Strafgesetzbuch zu prüfen und geeignete gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, um die geschlechtsspezifische Tatmotivation bei Tötungsdelikten eindeutig sichtbar zu machen und angemessen zu berücksichtigen;

a. eine bundeseinheitliche, eindeutige und vergleichbare statistische Erfassung von vollendeten und versuchten Femiziden sicherzustellen, insbesondere durch die Einführung entsprechender Erfassungskategorien in der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie
b. durch eine differenzierte Abbildung geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte in der Rechtspflegestatistik.

2. Die Regelungen zur Prozesskostenhilfe sowie zum Opferentschädigungsrecht dahingehend zu überprüfen und anzupassen, dass Überlebende versuchter Femizide sowie Angehörige von Femizid-Opfern – insbesondere betroffenen Kindern und Jugendlichen – von Beginn an, unmittelbar im Zusammenhang mit der Tat, einen verbesserten und niedrigschwelligen Zugang zu rechtlicher, psychosozialer und sozialer Unterstützung erhalten;

3. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der zuständigen Bundesministerien einzusetzen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte ressortübergreifend sicherzustellen.

4. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der zuständigen Bundesministerien einzusetzen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte ressortübergreifend sicherzustellen.

Begründung:

Wir Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte fordern, Femizide als die extremste Form von Gewalt gegen Frauen und Ausdruck struktureller Ungleichheit Geschlechtsspezifische

Tötungsdelikte im Strafgesetz zu definieren. Hierdurch würde anerkannt und sichtbar, dass geschlechtsspezifische Motive wie etwa Besitzdenken, Entwürdigung, Machtdemonstration oder Zeichen patriarchale Strukturen im deutschen Rechtssystem ausgeschlossen und bestraft werden, anstatt diese häufig als Beziehungstat zu verharmlosen. In Deutschland werden Femizide bislang weder rechtlich noch statistisch ausreichend differenziert erfasst, wodurch Erkenntnislücken in Prävention, Strafverfolgung und Opferschutz entstehen. Dies steht im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention.

Es bestehen erhebliche Schutzlücken für Überlebende versuchter Femizide sowie für Angehörige der Getöteten, insbesondere für betroffene Kinder. Der Zugang zu rechtlicher Unterstützung, Prozesskostenhilfe und Opferentschädigung erfolgt häufig verzögert und uneinheitlich. Frühzeitige, niedrigschwellige Unterstützung ist jedoch entscheidend, um sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und langfristige Folgeschäden zu begrenzen. Die rechtliche Verankerung von Femiziden, ihre bundeseinheitliche statistische Erfassung sowie die verbesserte Absicherung der Betroffenen sind zentrale Voraussetzungen für wirksame Gleichstellungspolitik, Prävention und Generationengerechtigkeit. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine ressortübergreifende Koordination durch eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Bundesebene erforderlich.

Antragsnummer: 41

Antragsstellerin: LAG NRW

Antragsgegenstand:

Vereinheitlichung Handzeichen und Code-Wort für Frauen, die belästigt werden oder in Gefahr sind

Adressat*in: BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert von der Bundesregierung, dass das Handzeichen und auch der Code-Name für Frauen, die akut bedrängt, belästigt oder anderweitig in Not sind, vereinheitlicht wird.

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, dass es für jede Stadt, Städte etc. einen anderen Code Namen gibt, wie Luisa, Adelheid, Hildegard,...Für das Handzeichen gibt es ebenfalls verschiedene Abwandlungen. Es sollte bundesweit einen Namen und ein Handzeichen geben, was jeder kennt und was dann auch bundesweit beworben werden könnte und sollte. Man würde viel mehr Menschen erreichen und von dieser Hilfsmöglichkeit würde viel öfter Gebrauch gemacht. Durch die unterschiedlichen Namen und Gesten wird die eigentlich gute Idee der schnellen Hilfe unnötig verkompliziert.

Antragsnummer: 44

Antragsstellerin: LAG Saarland

Antragsgegenstand:

Überprüfung der Regelungen zu Kinderkrankentagen in Mischfamilien im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG

Adressat*in:

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland fordert die Bundesregierung auf,

1. die geltenden Regelungen zum Anspruch auf Kinderkrankentage, insbesondere im Hinblick auf sogenannte Mischfamilien mit unterschiedlich versicherten Elternteilen, rechtlich zu überprüfen und
2. zu prüfen, ob die derzeitige Ausgestaltung mit dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar ist, sowie
3. gegebenenfalls gesetzliche oder verwaltungsseitige Anpassungen vorzunehmen, die eine gleichheitsgerechte Berücksichtigung beider Elternteile beim Anspruch auf Kinderkrankentage sicherstellen.

Begründung:

Nach der aktuellen Rechts- und Verwaltungspraxis richtet sich der Anspruch auf Kinderkrankentage ausschließlich nach dem Versicherungsstatus des Kindes. In sogenannten Mischfamilien, in denen ein Elternteil verbeamtet und der andere Elternteil gesetzlich krankenversichert ist, führt dies regelmäßig dazu, dass ein Elternteil vollständig vom Anspruch ausgeschlossen ist, obwohl beide Elternteile erwerbstätig sind, Sorge- und Betreuungspflichten wahrnehmen und der ausgeschlossene Elternteil Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtet.

Diese Regelung wird den tatsächlichen Lebens- und Betreuungsrealitäten von Familien nicht gerecht. Der Betreuungsbedarf erkrankter Kinder sowie die damit verbundene Arbeitsverhinderung bestehen für beide Elternteile unabhängig vom jeweiligen Versicherungsstatus in gleicher Weise.

Die unterschiedliche Behandlung von Elternteilen in Mischfamilien stellt daher eine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte dar und begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG. Ein sachlicher Grund, der den vollständigen Ausschluss eines Elternteils von einem sozial-rechtlichen Anspruch rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Versicherungsstatus des Kindes maßgeblich für den Anspruch eines Elternteils sein soll.

Darüber hinaus beeinträchtigt die bestehende Regelung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt sich nachteilig auf eine gleichberechtigte Aufteilung von Sorgearbeit aus. Sie widerspricht damit gleichstellungs- und familienpolitischen Zielsetzungen. Eine Überprüfung und Anpassung der bestehenden Regelungen ist daher erforderlich.

Schlussbemerkung

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland sieht in der derzeitigen Ausgestaltung der Kinderkrankentage für Mischfamilien eine strukturelle Benachteiligung, die weder den verfassungsrechtlichen Vorgaben noch den gesellschaftlichen Realitäten moderner Familienformen gerecht wird. Eine zeitnahe Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen ist aus



gleichstellungs-, familien- und sozialpolitischer Sicht geboten, um eine faire und lebensnahe Ausgestaltung der Ansprüche sicherzustellen und die gleichberechtigte Wahrnehmung von Sorgearbeit durch beide Elternteile zu fördern.

Antragsnummer: 45

Antragstellerin: LAG Saarland, LAG Schleswig-Holstein

Antragsgegenstand:

Erhöhung des Elterngeldes zur Förderung der Gleichberechtigung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Novellierung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie Einführung einer eigenständigen, bezahlten Freistellung für den zweiten Elternteil unmittelbar nach der Geburt eines Kindes entsprechend der europäischen Vorgaben

Adressat*in: Bundesregierung, BMBFSFJ, BMJV, Deutscher Bundestag, Bundesrat

Forderung:

Die Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert die Bundesregierung und den Gesetzgeber auf, das Elterngeld und die Elternzeit in Deutschland umfassend zukunftsfähig, geschlechtergerecht und familienfreundlich weiterzuentwickeln.

Ziel dieser Weiterentwicklung ist es, die Gleichberechtigung von Müttern und Vätern bei der Inanspruchnahme von Elternzeit und Sorgearbeit konsequent zu fördern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu verbessern und finanzielle Belastungen für Familien spürbar zu reduzieren. Hierzu wird insbesondere gefordert, das Elterngeld in seiner Höhe deutlich zu erhöhen und einen Plan zur schrittweisen Anhebung vorzulegen, der insbesondere die Bedürfnisse von Geringverdienenden, Selbstständigen sowie von Vätern, die sich stärker an der Erziehungsarbeit beteiligen möchten, berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Gesetzgeber zur Novellierung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) aufgefordert. Im Rahmen dieser Reform soll das Gesetz einer umfassenden Prüfung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung sowie möglicher Benachteiligungsrisiken für gleichgeschlechtliche Eltern unterzogen werden. Auf dieser Grundlage sind insbesondere folgende Reformschritte zu berücksichtigen: die Einführung einer bezahlten Familienstartzeit für den zweiten Elternteil, die Erhöhung der Mindestbezugsdauer für den zweiten Elternteil, eine finanzielle Ausgestaltung, die sicherstellt, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit durch das höher verdienende Elternteil keinen finanziellen Nachteil für die Familie bedeutet (finanzielle Neutralität der Aufteilung), eine stärkere Berücksichtigung von Menschen mit geringem Einkommen und prekären Erwerbsbiografien, die Anhebung des Mindestbetrags sowie der Einkommensgrenzen für den Elterngeldanspruch und die ausdrückliche Berücksichtigung vielfältiger Familienformen, einschließlich queerer Elternschaft. Ergänzend wird die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah eine gesetzliche Regelung zur Einführung einer eigenständigen, bezahlten Freistellung für den zweiten Elternteil unmittelbar nach der Geburt eines Kindes zu schaffen. Diese Freistellung soll sich an den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 orientieren und einen Anspruch auf mindestens zehn Arbeitstage bezahlter Freistellung rund um die Geburt umfassen. Ziel ist es, die gleichberechtigte Wahrnehmung von Sorgearbeit zu stärken, die frühe Bindung zwischen Kind und zweitem Elternteil zu fördern sowie Familien in der sensiblen Phase unmittelbar nach der Geburt wirksam zu entlasten.

Begründung:

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verfolgt formal das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit zu unterstützen. In der Praxis jedoch zeigt sich, dass dieses Ziel bislang nur

unzureichend erreicht wird und bestehende geschlechterungleiche Strukturen teilweise sogar verstetigt werden.

Seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 ist der Höchstsatz von 1.800 € unverändert geblieben, während Lebenshaltungskosten – insbesondere für Kinderbedarf, Bildung (u. a. Schulmaterialien, digitale Lernmittel und Studienkosten) sowie Kinderbetreuung – deutlich gestiegen sind. Gleichzeitig ist auch der Mindestbetrag von 300 € seit Einführung nicht angepasst worden. Diese finanzielle Stagnation steht in starkem Kontrast zu anderen Sozialleistungen, die in den vergangenen Jahren teilweise inflationsbedingt angepasst wurden, und führt dazu, dass insbesondere Familien mit geringem Einkommen, unterbrochenen Erwerbsbiografien oder prekären Beschäftigungsverhältnissen benachteiligt werden. Dazu zählen insbesondere Frauen, Migrant*innen, Studierende, Auszubildende, Alleinerziehende sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Für diese Gruppen verstärkt das Elterngeld strukturell bestehende Armutsrisiken.

Die finanzielle Ausgestaltung des Elterngeldes – als teilweiser Einkommensersatz, der an vorherige Erwerbstätigkeit gekoppelt ist – führt zudem dazu, dass das geringer verdienende Elternteil häufiger und länger Elternzeit nimmt. In der Mehrzahl der Fälle sind dies weiterhin Mütter. Dadurch werden bestehende Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern verstärkt und traditionelle Rollenverteilungen gefestigt: Frauen übernehmen überwiegend unbezahlte Sorgearbeit, während Männer häufiger die Haupterwerbsarbeit fortführen. Der sogenannte Gender Care Gap liegt bei heterosexuellen Paaren mit Kindern bei rund 80 %. Diese Entwicklung trägt langfristig zu Karriereeinbußen, Einkommensverlusten (Gender-Pay-Gap) und einem erhöhten Risiko von Altersarmut (Gender-Pension-Gap) bei Frauen bei.

Auch wenn Instrumente wie ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus eingeführt wurden, bleibt die Beteiligung von Vätern an längeren Elternzeitphasen gering. Finanzielle Erwägungen wirken dabei als zentrale Hürde. Zwar nehmen Väter zunehmend einzelne Partnermonate in Anspruch, eine gleichwertige Aufteilung der Familienarbeit bleibt jedoch die Ausnahme. Eine strukturelle Erhöhung des Elterngeldes könnte hier einen entscheidenden Anreiz schaffen, damit sich mehr Väter aktiv und gleichberechtigt an der frühen Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen und sich traditionelle Geschlechterrollen nachhaltig verändern.

Die derzeitige Ausgestaltung hat zudem Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Frauen sind häufiger über längere Zeiträume aus dem Erwerbsleben herausgelöst, was ihre berufliche Entwicklung beeinträchtigt, während Männer seltener längere familienbedingte Auszeiten nehmen. Eine gerechtere finanzielle Ausgestaltung des Elterngeldes würde ermöglichen, dass beide Elternteile Sorge- und Erwerbsarbeit gleichmäßiger aufteilen, was sowohl die Gleichstellung der Geschlechter als auch die langfristige wirtschaftliche Stabilität von Familien stärkt.

Hinzu kommt, dass das BEEG weiterhin stark von heteronormativen Annahmen geprägt ist. Zwar haben auch gleichgeschlechtliche Eltern formal Anspruch auf Elterngeld, in der Praxis orientieren sich viele Regelungen jedoch weiterhin am Modell der biologischen Mutter und eines zweiten Elternteils. Dies führt insbesondere bei queeren Familien, Patchwork-Konstellationen oder Co-Parenting-Modellen zu Unsicherheiten und strukturellen Benachteiligungen. Die Vielfalt moderner Familienformen wird dadurch nicht ausreichend abgebildet. Ein weiterer zentraler Problembereich betrifft die Phase unmittelbar nach der Geburt. Während Mütter durch Mutterschutzregelungen in den Wochen vor und nach der Geburt geschützt sind, besteht für den zweiten Elternteil häufig keine vergleichbare, unmittelbar anschließende Freistellungsregelung. Dieser wird in vielen Fällen unmittelbar nach der Geburt wieder in den Arbeitsalltag eingebunden, obwohl eine Präsenz in dieser sensiblen Phase von zentraler Bedeutung ist: zur

praktischen Unterstützung im Wochenbett, zur Entlastung der gebärenden Person, zur emotionalen Stabilisierung der Familie, zur Betreuung möglicher Geschwisterkinder sowie zum Aufbau einer frühen Bindung zum Neugeborenen. Wird diese Phase nicht gemeinsam gestaltet, verschiebt sich die Familienarbeit häufig frühzeitig in eine traditionelle Rollenverteilung.

Zwar kann Elternzeit unmittelbar nach der Geburt genommen werden, sie ist jedoch mit finanziellen Einbußen verbunden und wird aus diesem Grund von vielen Elternteilen – insbesondere Vätern – häufig zeitlich verzögert in Anspruch genommen. Dadurch entsteht eine strukturelle Lücke genau in jener Phase, in der gemeinsame Präsenz besonders wichtig wäre.

Die EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sieht daher eine bezahlte Freistellung für den zweiten Elternteil von mindestens zehn Arbeitstagen unmittelbar nach der Geburt vor. Diese Regelung soll die frühe Bindung zwischen Kind und zweitem Elternteil fördern, die gleichberechtigte Aufteilung von Sorgearbeit unterstützen und Familien in der ersten Phase nach der Geburt entlasten. Deutschland hat diese Vorgabe bislang nicht in nationales Recht umgesetzt und bleibt damit hinter europäischen Standards zurück.

Insgesamt zeigt sich, dass sowohl die finanzielle Ausgestaltung des Elterngeldes als auch die strukturelle Ausgestaltung der Elternzeit und das Fehlen einer bezahlten Freistellung nach der Geburt dazu beitragen, bestehende Ungleichheiten zu verfestigen. Eine Reform ist daher nicht nur familienpolitisch, sondern auch gleichstellungspolitisch und sozialpolitisch erforderlich.

Schlussbemerkung: Die Bundeskonferenz der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten fordert die Bundesregierung auf, das Elterngeld und das BEEG umfassend zu reformieren und an aktuelle soziale Realitäten anzupassen. Ziel muss es sein, finanzielle Ungleichheiten zu reduzieren, die partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit tatsächlich zu ermöglichen und die Vielfalt moderner Familienformen anzuerkennen. Darüber hinaus ist die Einführung einer bezahlten Freistellung für den zweiten Elternteil unmittelbar nach der Geburt ein notwendiger Schritt, um Gleichstellung zu fördern, Familien zu entlasten und europäische Vorgaben endlich umzusetzen.

Antragsnummer: I

Antragsstellerin: Mitglieder der Kommission der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Deutschen Städtetags

Antragsgegenstand:

Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform

Adressat*in: Bundesregierung

Forderung:

Die Reform des Sozialstaats muss gleichstellungsorientiert gestaltet werden und darauf abzielen, den Zugang für Frauen zu sozialen Leistungen zu vereinfachen, die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen zu fördern und soziale, geschlechtsbezogene Ungleichheiten abzubauen.

Begründung:

Die geplante Reform des Sozialstaats bietet Gelegenheit, sozialstaatliche Strukturen so zu modernisieren, zu digitalisieren und zu entbürokratisieren, dass ein Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit geleistet wird. Ein zentraler Aspekt der Reform muss die geschlechtergerechte Gestaltung von Sozialleistungen sein, um die eigenständige Existenzsicherung von Frauen zu stärken. Angesichts der alarmierend hohen Armutsgefährdungsquoten von Frauen müssen verdeckte Leistungskürzungen unbedingt vermieden werden. Dabei muss die spezifische Situation von besonders vulnerablen Gruppen, wie Alleinerziehende oder Seniorinnen, beachtet werden.

Das derzeitige sozialrechtliche Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, das im Rahmen der Hartz-IV-Reformen eingeführt wurde, benachteiligt Frauen, indem es sie im Falle von Langzeitarbeitslosigkeit oder unzureichendem Anspruch auf Arbeitslosengeld auf das Einkommen ihrer Partner verweist. Zusätzlich zeigt die hohe Armutsbetroffenheit von Frauen, dass das bestehende System monetärer Familien- und Sozialleistungen nicht ausreicht, um wirksam vor Armut zu schützen. Die Komplexität des Leistungssystems, die Vielzahl paralleler Angebote und aufwendiger Antragsverfahren erschweren den Zugang zu Sozialleistungen erheblich.

Um die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen zu stärken, ist es unerlässlich, die ungleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu überwinden. Trotz politischer Bemühungen sind viele Regelungen nach wie vor auf traditionelle Rollenmodelle ausgerichtet.

Die Bundesregierung trägt die Verantwortung, diese Rahmenbedingungen zügig zu verbessern. Um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und bestehende Ungleichheiten abzubauen, muss die Geschlechterperspektive in den Reformprozess integriert werden. Eine geschlechtersensible Folgenabschätzung ist notwendig, um verdeckte Benachteiligungen zu identifizieren und zu beseitigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Reformen nicht unbeabsichtigt zu Nachteilen für Frauen führen.

Antragsnummer: II

Antragsstellerin: Mitglieder der Kommission der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Deutschen Städtetags

Antragsgegenstand:

Unterstützung der Forderung des Deutschen Frauenrates nach einem „Aktionsplan gegen Antifeminismus“

Adressat*in: BMBFSFJ

Forderung:

Die Bundeskonferenz kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert das BMBFSFJ auf, gemeinsam mit der Bundesregierung und Vertreter*innen der Zivilgesellschaft einen „Aktionsplan gegen Antifeminismus“ aufzulegen und antifeministische Tendenzen als Gefahr für die Demokratie ernst zu nehmen. Damit schließen wir uns der Forderung des Deutschen Frauenrates vom 27.06.2025 an.

Begründung:

Vom 17. – 19.05.2026 fand unsere 29. Bundeskonferenz kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen in Lübeck unter dem Motto „Feministischer Kompass: Kurs halten in antifeministischen Gewässern“ statt. In zahlreichen Foren, den inhaltlichen Reden und bei der Demonstration vor Ort wurden zahlreiche Angriffe auf die Errungenschaften in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und Demokratie benannt und besprochen. Wir entwickeln als Bundesarbeitsgemeinschaft Handlungshilfen, Unterstützungsmaßnahmen und stellen uns gegen Antifeminismus, um die Situation der institutionalisierten Frauen- und Gleichstellungspolitik und damit die Gleichstellung vor Ort zu schützen.

Der Deutsche Frauenrat hat am 27.06.2026 einen Beschluss zur Entwicklung eines Aktionsplanes gegen Antifeminismus gemeinsam mit der Zivilgesellschaft beschlossen. Hierbei steht im Vordergrund, antifeministische Tendenzen als Gefahr für die Demokratie ernst zu nehmen, marginalisierte Gruppen und Betroffene zu schützen, Errungenschaften zu sichern und Zuschreibungen sowie antifeministischen Narrativen entgegenzuwirken. Diesen Forderungen schließen wir uns an und machen das mit diesem Antrag deutlich.